



$X v \sim v z \wedge \exists v u v v' \quad v \in$

$C? \quad 1 \text{ p } \in u v \dots \wedge \in x \quad 1 u v \dagger 1 W \} \text{ p t y v } \in$
 $\hat{c} y v W, \dots \dagger \text{ n } \dagger \text{ R } \hat{u} \text{ y } \dots \dagger \text{ x } v \in$

$d t, \text{ f } \in \in x \dots \} r x v$

$S v x \dots \in u \wedge \in x \quad 1 \sim z \dagger 1 f \sim \check{S} v \} \dagger s$

$>g, \dots v \in \dagger \check{S} \wedge \dots w$

$z \sim 1 c r y \sim v \in$
 $u v \dots 1 S v \in r t y \dots z t y \dagger z x \wedge \in \text{ n } t u y 1. \hat{A} \perp \text{ C } \dagger \text{ R } s t ? \dots x \text{ O } \dagger S z \in X S \in$
 $u v \dots 1 w \dots y' v z \dagger z \text{ x } w 1 \in e 1 \dots \text{ p } S x v y \dots \in. \text{ m } t t y \in z \hat{A} \perp \text{ E } \dagger \text{ R } s t ? 1 B 1 S r \wedge X S$
 $u v \dots 1 \quad a \} r \in \wedge \in r x t t y r 1 \hat{A} \perp v \text{ B } \text{ B } 1 v R s t ? 1 C 1 \text{] } r f \} r X$

$a \} r \in \% d \dots w r \dagger \dagger v \dots$
 $w \dots 1 u z v \dagger \text{ X } w \text{ - } K w z \in \in u v$



Auftraggeber:

Gemeinde Meezen

- Der Bürgermeister -

ber

Amt Mittelholstein

Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

Planverfasser:

S Z d

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P

Guenther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 94 96 32 21

Fax: 04821 / 94 96 32 99

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 05.11.2020 (Plan 1.0)



Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes
mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1.	Planungsanlass und Planungserfordernis	-----	7
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	-----	8
2.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	-----	8
3.	Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches	-----	9
4.	Planungsvorgaben	-----	10
4.1	Änderung des Flächennutzungsplanes	-----	10
4.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	-----	10
4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	-----	11
4.4	Fachplanungen	-----	11
5.	Planinhalte	-----	13
6.	Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung	-----	15
7.	Verkehr	-----	15
8.	Nachrichtliche Maßnahmen	-----	16
8.1	Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	-----	16
8.2	Geschützte Biotope	-----	16
9.	Bodenschutz	-----	16
10.	Archaische Denkmale	-----	17
11.	Umweltbericht	-----	18
11.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes RuheForst Aukrug-Waldhöfen	-----	18
11.1.2	Standortwahl und Planungsvarianten	-----	22
11.1.3	Bisheriges Verfahren	-----	22
11.1.4	Landschaftspflegerische Belange in der Planung	-----	23
11.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	-----	24
11.2.1	Fachplanungen	-----	24
11.2.2	Fachgesetze	-----	30

X v ~ v z ^ € u v v' v €

C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f v t
c ^ y v W, ^ . | t r x } u y † † v €



S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y †

g , ... v € † S ^ ... w

11.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Ma ßnahmen	-----	31
11.3.1	Schutzgut Mensch einschlie ßlich der menschlichen Gesundheit	-----	31
11.3.2	Schutzgut Pflanzen einschlie ßlich der biologischen Vielfalt	-----	34
11.3.3	Schutzgut Tiere einschlie ßlich der biologischen Vielfalt	-----	39
11.3.4	Schutzgut Boden und Schutzgut Fl üsse	-----	44
11.3.5	Schutzgut Wasser	-----	47
11.3.6	Schutzgut Luft und Klima	-----	48
11.3.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	-----	49
11.3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter	-----	50
11.3.9	Wechselwirkungen	-----	51
11.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	-----	52
11.5	Zusätzliche Angaben Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	-----	52
11.6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	-----	54
11.7	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	-----	54
11.8	Quellen des Umweltberichtes	-----	54

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach
1 Abs. 7 BauGB)

X v ~ v z^Euvv' v €

C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f v t
c ^ y v VR, ^ .|. t. r x } u y † † v €



S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ Š v } † s v ... z t y †

g , ...v € † Š ^ ...w

Quellenverzeichnis:

- o Dr. Bernd Westphal (2019): Gutachten zum Projekt RuheForst Aukrug-Waldh tten
- o Naturschutzring Aukrug e.V. (2020): Stellungnahme zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten Geplanter RuheForst in Waldh tten . - Schriftst ck vom 30.04.2020
- o Auskunft LLUR vom 01.04.2020 zu Pflanzen- oder Biotopvorkommen im Umfeld des Vorhabens
- o Auskunft LLUR vom 12.05.2020 zu Rotmilanvorkommen im Umfeld des Vorhabens
- o MELUND SH (2020): Biotopkartierung SH.-
<http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml> (Stand 03.04.2020 bestehend aus einer Kartendarstellung und Biotopb gen zum Download)
- o MLUIR SH (2011): Managementplan f r das Fauna -Flora-Habitat-Gebiet DE-1924-391 W lder im Aukrug und das Europ ische Vogelschutzgebiet DE -1924-401 W lder im Aukrug . - Text, Karten und zugeordneten Unterlagen
- o Geltender FI chennutzungsplan der Gemeinde Meezen (2005) e inschlie lich seiner 1. nd e- rung
- o festgestellter Landschaftsplan von 1999 der Gemeinde Meezen
- o Geltender FI chennutzungsplan der Gemeinde Aukrug (1973) einschlie lich seiner genehmi g- ten nderungen
- o festgestellter Landschaftsplan von 1997 der Gemeinde Aukrug

Fotos: Peter Scharlibbe vom 14./15.03.2020
Reinhard Pollok vom 09.01.2020, 04.08.2020

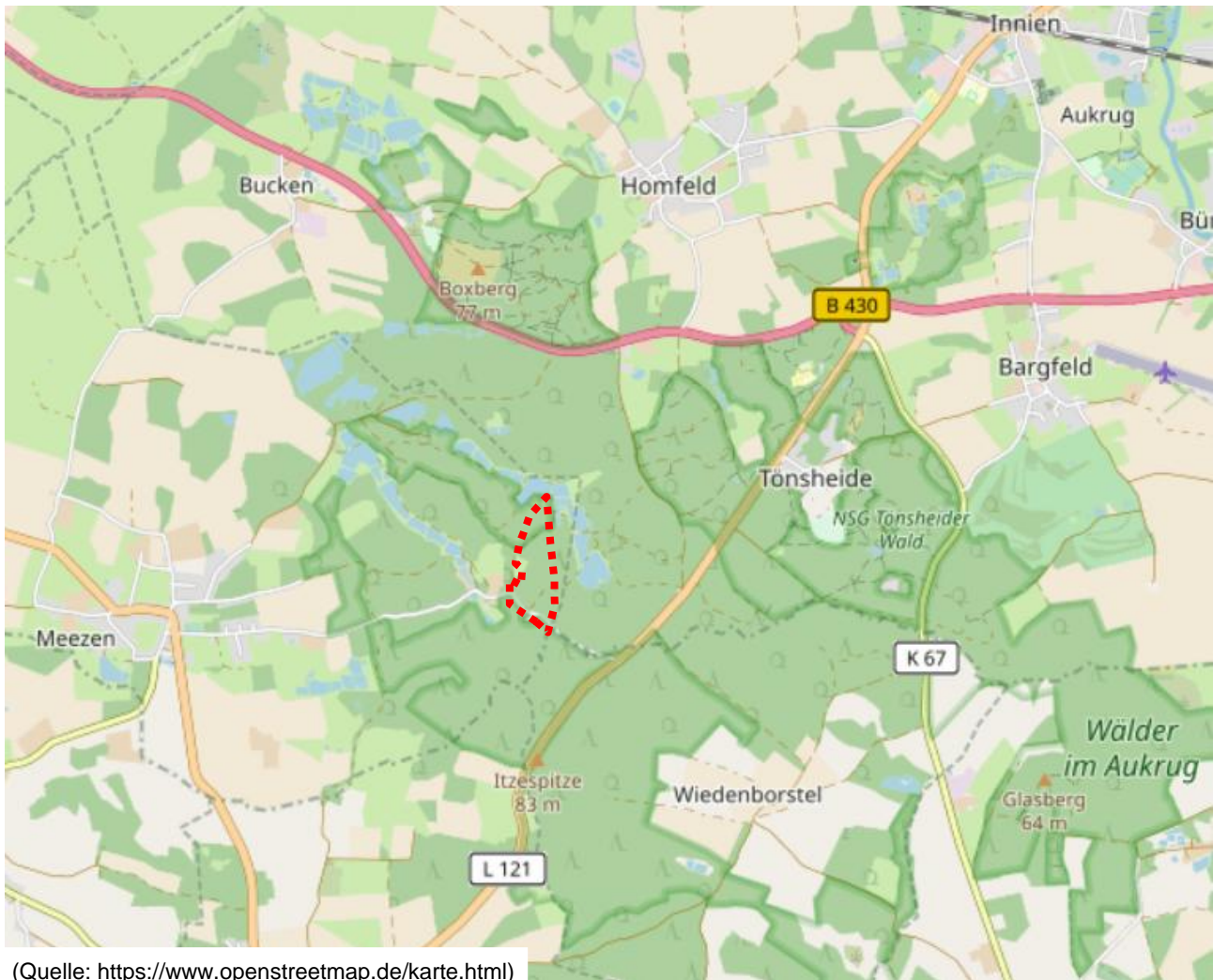
X v ~ v z ^ € u v v €

C? 1 P € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x t f
c ^ y v W R , ^ . | . t h r } u y † † v €



S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y †

g , ... v € † S ^ ... w



(Quelle: <https://www.openstreetmap.de/karte.html>)

Abb. 1

R umliche Lage des geplanten RuheForstes (gestrichelte Umgrenzung)
innerhalb des Gemeindegebietes Meezen
weitere Ruheforstfl chen liegen westlich angrenzend in der Gemeinde Meezen

Verfahrens bersicht

- Fr hzeitige Beteiligung der ffentlichkeit 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige 1 1 Abs. 2 LaplaG
- Fr hzeitige Beh rden - und T B - Beteiligung 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss ber Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpr fung
- ffentliche Auslegung 3 Abs. 2 BauGB
- Beh rden - und T B - Beteiligung 4 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabw gung / Abschl iender Beschluss
- Genehmigungsverfahren 6 BauGB

X v ~ v z ^ € u v v €

C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f v t
c ^ y v W, ^ .]. t r x } u y † † v €



S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y †

g , ... v € † S ^ ... w

1. Planungsanlass und Planungserfordernis

Der Eigentümer der Flächen des Waldgutes Waldhütten strebt die Einrichtung eines so bezeichneten RuheForstes auf den im Zuge dieser 2. Änderung des Flächenutzungsplans und der in der 18. Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Aukrug dargestellten Flächen an.

RuheForste sind ausgewiesene Wälder, deren einzige Nutzung über einen mindestens 100jährigen Zeitraum darin besteht, die Bäume als sog. Ruhebiotop für Urnenbeisetzungen zu verwenden.

Die typische Forstwirtschaft ist in einem RuheForst eingestellt, so dass der Wald einer ansonsten weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleibt.

Geeignete Wälder müssen über einen entsprechenden Anteil alter Bäume verfügen, die auch zu den standörtlichen Verhältnissen passen. Damit weisen diese Wälder grundsätzlich eine große Naturnähe auf und sind von überdurchschnittlich hohem Wert für Naturschutz und Erholung. Die Infrastruktur (Wege, Andachtsplatz, Parkplätze) soll harmonisch in die Landschaft eingebunden sein.

Die Forstwirtschaft in RuheForsten hat eine andere waldbauliche Ausrichtung: Erträge werden dort nicht mit der Ernte der Bäume, sondern mit ihrer Erhaltung erwirtschaftet. Das RuheForst-Konzept sieht für die Gräber ein Nutzungsrecht von üblicherweise 99 Jahren vor. Das Bestattungskonzept prägt den Waldbau, bei dem es darum geht, die Bäume so lange wie möglich zu erhalten. Erst wenn der Baum eine Verkehrsgefährdung darstellt und ein Pflegeschnitt die Situation nicht entschärfen kann, wird ein Baum zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entnommen.

Durch eine Parallelnutzung als Wald und Bestattungsfliche sind von einem RuheForst sowohl das Waldgesetz als auch das Baurecht durch die Aufnahme der Nutzung als Friedhof im Flächenutzungsplan betroffen.

Rechtlich bleibt die Fläche Wald im Sinne der § 2 von BWaldG und LWaldG, ist aber auch im Sinne des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes ein Friedhof (§ 2 Nr. 10 BestattG SH), für den es einer entsprechenden Widmung bedarf.

Der Planänderungsbereich umfasst die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Meezen gelegenen Flurstücke 8 (tlw.) der Flur 7 sowie die Flurstücke 3 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Meezen, Gemeinde Meezen.

Der RuheForst soll sich auch auf stichlich angrenzende Waldbereiche in der Gemeinde Aukrug erstrecken, für die parallel und inhaltlich aufeinander abgestimmt eine eigene 18. Änderung des Flächenutzungsplans aufgestellt wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen hat nach gemeindlicher Beratung am 05.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächenutzungsplans gefasst.

Auf Grundlage des o. g. Beschlusses führt die Gemeinde Meezen in inhaltlicher Abstimmung mit der Gemeinde Aukrug das Verfahren zur frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden über die gemeindliche Planung nach § 2 Abs. 2 BauGB durch. Zugleich wird die Landesplanungsbehörde zu dem o.g. Bauleitplan nach § 11 Abs. 2 LaplaG unterrichtet.

X v ~ v z ^ € u v v €

C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f v t
c ^ y v W, ^ .]. t r x } u y † † v €



S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ § v } † s v ... z t y †

g , ... v € † § ^ ... w

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt erg nzt durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und v lkerrechtliche Vo rgaben (am 01.06.2017 in Kraft getreten) und durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im St dtebaurecht und zur St rkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (am 13.05.2017 in Kraft getreten) und zuvor auch durch das Gesetz zur St rkung der Innenentwicklung in den St dten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des St dt ebaurechts vom 11.Juni 2013, verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpl ne aufzustellen, sobald und soweit es f r die st dtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gem 1 Abs. 5 BauGB soll die st dtebauliche Entwicklung vorrangig durch Ma nahmen der Innenentwicklung erfolgen . Die Aufstellung von Bauleitpl nen liegt dabei als Verpflic htung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Bauleitpl ne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachha ltige st dtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozia lgerechte Bodennutzung gew hrleisten.

Der Fl chennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund ver nderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein nderungsve rfahren neue st dtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Fl chennutzungspl anes (bzw. nderungen) sind die Bebauungs pl ne zu entwickeln.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bereits seit dem 01.04.2003 ist der 47 f GO Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen ber hren, diese in angemessener Weise beteiligen m ssen. Die Gemeinden m ssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche bertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische F lle der Beteiligung s ind die Errichtung oder die nderung von Einrichtungen f r Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderspielpl tze, Kindertagesst tten, Bolzpl tze, Spor teinrichtungen, Jugendbegegnungsst tten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entspr echenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundz gen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachaussch sse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchf hrung von kinder - und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft pr fen.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die berplanung und zus tzt lich Darstellung einer Waldfl che als RuheForst ist nach Pr fung durch die Gemeinde Meezen eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Fl chennutzungsplanung ber das Ma der Beteiligungsschritte nach dem BauGB nicht ang ezeigt.

X v ~ v z ^ € u v v €

C? 1 P € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x t f v t
c ^ y v W R , ^ . | . t h r } u y † † v €

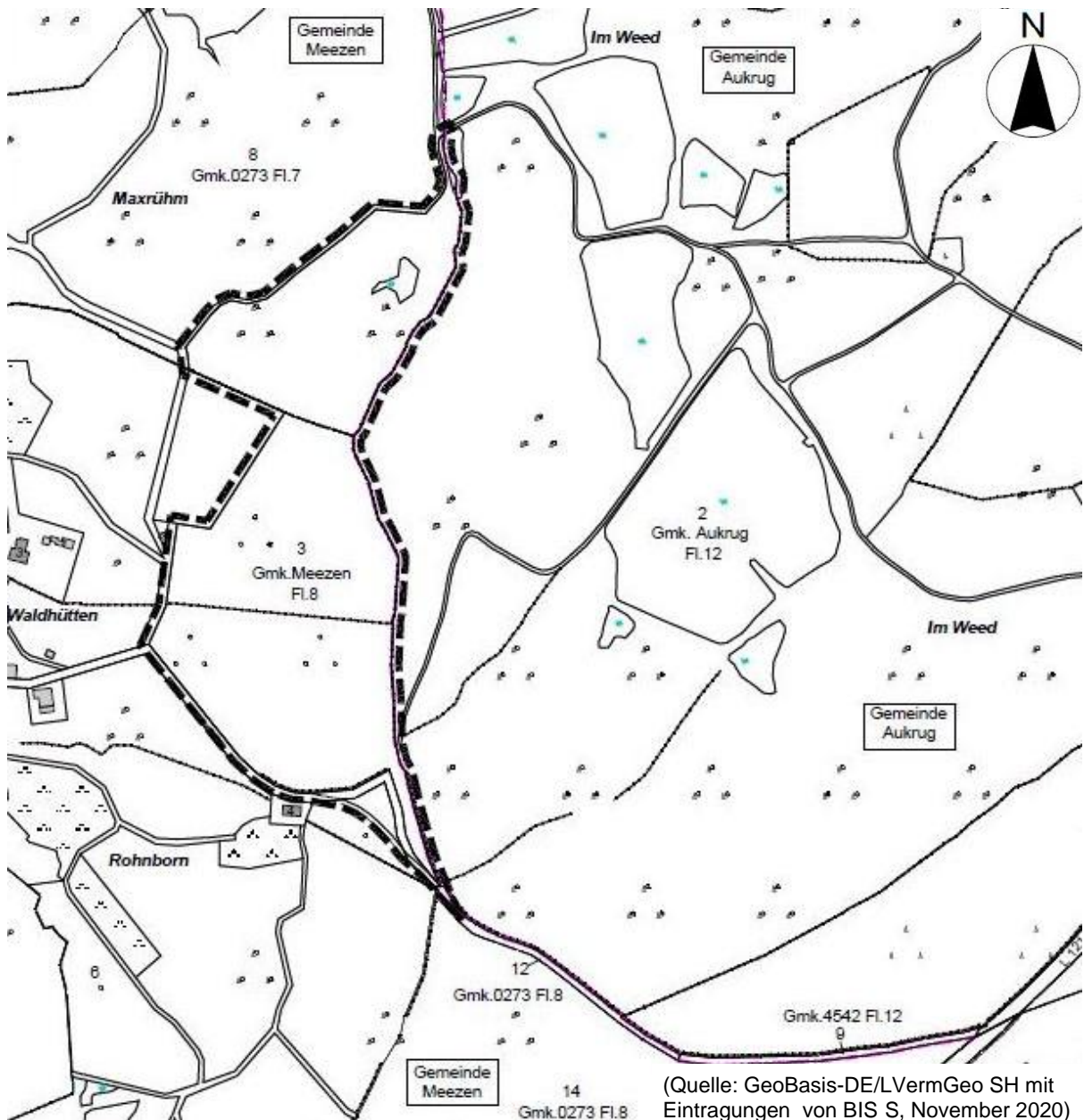


S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y †

g , ... v € † S ^ ... w

3. Räumlicher Abgrenzung des Nderungsbereiches

Der Plan Nderungsbereich der aufzustellenden 2. nd erung des FI chennutzungsplanes liegt im Bereich Waldh ütten n rdlich der Verbindungsstra e Waldh ütten er Weg zwischen den Gemeinden Aukrug und Meezen s dwestlich einer langgestreckten Teichanlage (vgl. auch nachstehende **Abb. 2**).



Der r äumliche Plangeltungsbereich umfasst in der Plangebietsabgrenzung auf Grundlage e iner berschl gigen FI chenermittlung (Planungsstand zum Vorentwurf - Plan Nr. 1.0) eine FI che von insgesamt ca. 7,09 ha, davon:

- ca. 64.520 m FI chen f r Wald (mit der Zweckbestimmung Friedhof)
- ca. 5.385 m gesch tzte Biotope (30 BNatSchG)
- ca. 1.000 m Verkehrsfl chen (Parkplatz)

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \hat{t}' \in x t f \} r \in v t$
 $c \hat{y} v \mathbb{R}, \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

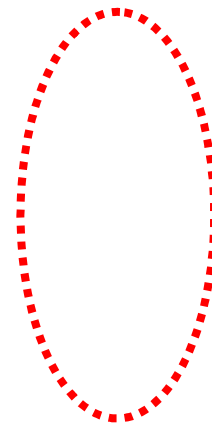
 $S v x \dots \in u \hat{\in} x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \hat{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \hat{S} \dots w$

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Meezen baut mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Darstellungen und Zielsetzungen der geltenden Flächennutzungsplanung und des festgestellten Landschaftsplanes auf und differenziert unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit der o.g. Bauleitplanung die Art der Nutzung, bezogen auf den Planänderungsbereich.

4.1 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Meezen einschließlich der rechtswirksamen Änderung (vgl. nachfolgende **Abb. 3**) stellt die Flächen des geplanten RuheForstes als Flächen für Wald mit symbolhaft eingestreuten Biotopen dar.



(Quelle: Gemeinde Meezen, 2005)

Abb. 3

Durch eine Parallelnutzung als Wald und Bestattungsfäche sind von einem RuheForst sowohl das Waldgesetz als auch das Baurecht durch die Aufnahme der Nutzung mit der Zweckbestimmung als Friedhof im Flächennutzungsplan betroffen.

Die Gemeindevertretung hat daher zur Modifizierung der städtebaulichen Ziele auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Parallel wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug aufgestellt, um somit für den gesamten RuheForst Aukrug - Waldhüten die planerischen Voraussetzung zur Vorhabenrealisierung schaffen zu können.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gem § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine so genannte *Anpassungspflicht* an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, Indisch e

X v ~ v z ^ € u v v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W R , ^ . | . t r x } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Rume und Integration des Landes Schleswig -Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III alt (Reg. - Plan III).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen geht davon aus, dass bergeordnete Ziele der Raumordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bernahme der Biotopkartierung des Landes S-H dieser Spezifizierung vorhandener Waldflächen nicht entgegenstehen sollten.

4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie)

Westlich und südlich liegt in Nähe zum Planänderungsbereich das FFH -Gebiet DE 1924-391 W lder im Aukrug (vgl. auch **Abb. 13h**). Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1924-401 W lder im Aukrug liegt bei Trennung durch weitere Waldflächen und die L 121 stlich abgesetzt vom geplanten RuheForst .

Für das FFH -Gebiet DE 1924-391 W lder im Aukrug und das EU -Vogelschutzgebiet DE 1924-401 W lder im Aukrug beinhaltet der gemeinsame FFH -Managementplan keine Maßnahmen für den Bereich des geplanten RuheForstes .

Die Flächen bzw. Lebensräume der NATURA -2000-Gebiete werden durch die Nutzung des bestehenden Waldes als RuheForst , durch den in Zusammenhang mit der neuen Nutzung geplanten Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen und der langfristigen naturnahen Entwicklung der Laubholzbestände nicht verändert. Daher werden die festgelegten Erhaltungsziele durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Da aufgrund des Planungscharakters und der hiermit verbundenen Erhaltung der Waldflächen keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z.B. Nährstoff - oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Meezen ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gem 34 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand (Vorentwurf) nicht erkennbar.

Es wird entsprechend der gemeindlichen Abwägung demzufolge auf eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren verzichtet.

4.4 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig - Holstein (2010) einschließlich dessen Fortschreibung (2018)

Der Planänderungsbereich in Waldhütten liegt innerhalb eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. auch nachfolgende **Abb. 4**). Beide Funktionszuweisungen bleiben bei der geplanten Vorhabenrealisierung eines Waldfriedhofs in Form eines RuheForstes grundsätzlich unberührt.

Regionalplan - Planungsraum III (Fortschreibung 2012)

Meezen besteht als Ort im ländlichen Raum ohne Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion. Für die Gemeinde Meezen besteht kein konkreter Bezug zur Entwicklung eines RuheForstes .

Die Gemeinde Meezen und somit auch der Planänderungsbereich liegen im Naturpark Aukrug als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und zudem in Nähe

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, wobei die für Natur und Landschaft wichtigen Flächen nicht im Bereich des Planungsgebietes liegen. Beeinträchtigungen insbesondere der Erholungsnutzungen sollten vermieden werden.

(Quelle: Landesportal)

Abb. 4

Flächennutzungsplan

Darstellung des Planungsgebietes als Wald und Forstfläche. Der Wald ist Grundlage für die Entwicklung eines Ruheforstes. Im Wald sind einige Wasserflächen dargestellt sowie Biotop, die mit einem Symbol markiert ohne bezgl. ihrer Lage und Ausdehnung abgegrenzt zu sein.

Der Waldhüterweg ist als Verkehrsfläche verzeichnet, sodass für den RuheForst eine Verkehrsanbindung gegeben ist. Ein Wanderweg verläuft durch das Plangebiet. Bestehende Wanderwegverbindungen werden durch die Nutzung als Ruheforst nicht verändert.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meezen erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des MELUR vom 28.11.2005.

Landschaftsprogramm (1999)

Das Landschaftsprogramm trifft folgende Darstellungen und Aussagen für den Planungsgebiet:

- Lage im Naturpark Aukrug
- Lage in einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene
- Flächen eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebiets liegen in Nähe zum Planungsgebiet

$X \vee \sim \vee z^{\wedge} \in \cup \cup \vee \vee \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v \dagger 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v \dagger$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum II neu, Stand Januar 2020)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Darstellungen und Aussagen für den Planungs- und Erhaltungsbereich:

- Nachbarschaft zu verschiedenen Teilflächen eines FFH-Gebietes, die wiederum zu einem Schwerpunktbereich der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gehören.
 Der Wald ist Grundlage für die Entwicklung eines Ruheforstes. Im Zuge der Bauleitplanung und im Rahmen der Vorhabenrealisierung ist in besonderem Maße auf die ökologischen Belange zu achten und weder Flächen oder Erhaltungsgegenstände des FFH-Gebietes noch Funktionen der Verbundstruktur sollen wesentlich beeinträchtigt werden.
- Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung; hier: in der Kernzone des Naturparks Aukrug
 Beachtung des Naturparks Aukrug und der besonderen Bedeutung des Gesamtgebietes für die Erholung
- Lage in einem Gebiet, dass die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erfüllt
 Die Planung zur Ausweisung eines LSG wurde eingestellt und wird nach Kenntnis der Gemeinde Aukrug auch absehbar nicht wieder aufgenommen
- Kennzeichnung einer Waldfläche von größer als 5 ha

Landschaftsplan Meezen (1999):

Darstellung im Bestand von Waldflächen mit den Biotopen Nr. 58 und 59 (Quellen mit naturnahen Bachläufen). Darstellung von Waldflächen im Maßnahmenplan mit der Empfehlung, diese langfristig in standortgerechte und naturnahe Wälder umzubauen und von Teichen (diese können ggf. ein geschütztes Biotop sein) und der Empfehlung, die Teichbewirtschaftung zu extensivieren. Die Entwicklung des Ruheforstes beinhaltet den Umbau der Nadelholzbestände zu naturnahen Waldbeständen mit Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation und die Teiche werden in die Konzeption des Ruheforstes (als rahmengebende Kulisse) einbezogen.

Die Gemeinde Meezen beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes abzusehen, da die Waldflächen und auch die Teiche außerhalb des Planungsgebietes erhalten werden und mit diesem Änderungsverfahren nur die Zusatzfunktion eines Begrünungswaldes (=> Friedhof) ergänzt wird.

Zudem geht die Gemeinde Meezen davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten sein werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsmerkmale entstehen würden.

5. Planinhalte (5 Abs. 2 BauGB)

Die innerhalb des Planungsgebietes für einen Ruheforst vorgesehenen Flächen werden als Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt (vgl. auch nachfolgende **Abb. 5**). Daneben werden entsprechend der landesweiten Biotopkartierung S-H auch die geschützten Biotopflächen genau abgegrenzt und dargestellt. Ein Übergreifen der Biotopflächen und der Waldflächen auf die Flächen der Nachbargemeinde Aukrug wird durch eine schwarzweiße Darstellung der übrigen Flächendarstellungen dargestellt.

$X v \sim v z^{\wedge} \in u v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \ddot{S} v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$ $g, \dots v \in \dagger \ddot{S} \wedge \dots w$

Abb. 5
 Ausschnitt aus der Planzeichnung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
 (Vorentwurf - Stand vom 05.11.2020)

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \S v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \S \wedge \dots w$

6. Natur, Landschaft, Gr nordnung und Eingriffsregelung (1a Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Mit der Aufstellung der 2. nderung des Fl chennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme von unbebauten Fl chen im Au enbereich oder von Waldfl chen fr eine bauliche Nutzung **nicht** verbunden sein.

Nach den 14 und 15 BNatSchG sind bei Bauleitpl nen, die Eingriffe in Natur und Lan d-schaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu ber cksichtigen und dar ber im Rahmen der Gesamtabw gung nac h 1 Abs. 7 BauGB abschlie end zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung ber Ma nahmen im Sinne des 19 BNat -SchG in der gemeindlichen Abw gung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vo r-schriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abw gungsgrunds tzen und nicht nach Opt i-mierungsgrunds tzen, wobei stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Ma nahmen anzustreben ist, insbesondere dann, wenn der Ausgleich auch au erhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Mit dieser Fl chennutzungsplan nderung werden keine erheblichen Eingriffe planerisch vo r-bereitet, da keine baulichen Anlagen hergestellt werden sollen.

Sollten dennoch im Zuge der Ausgestaltung des RuheForstes bzw. im Zuge der Nutzung Eingriffe in das Schutzgut Boden unvermeidbar sein, so w re der Eingriff im Zuge der nac h-geordneten Vorhabenplanung bzw. Genehmigungsplanung bezgl. seiner Art, Gr e und Schwere zu ermitteln und es w rden dann die ggf. erforderlichen Kompensationsma na -hmen zuzuordnen sein. Forstwege und R ckewege sind fr die Waldbewirtschaftung und -p-flege unverzichtbar und werden voraussichtlich nicht als Eingriffsfl che zu betrachten sein.

Die sich aus der Umweltpr fung (siehe Ausf hrungen in Kapitel 11 ff) ergebenden Ma na -h-men fr Natur und Umwelt werden in die Fl chennutzungsplan nderung aufgenommen, s o-fern diese bodenrechtlich und st dtebaulich relevant und graphisch darstellbar sind.

7. Verkehr (5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Gemeindestra e Waldh ttener Weg als u ere E r-schlie ung des Plan nderungsbereiches vorhanden. Der Anschluss an das bergeordnete Verkehrssystem erfolgt ber die L 121 in Richtung Aukrug - Hennstedt / Itzehoe.

Die Zuwegung zum RuheForst erfolgt ber die von der L121 nac h Meezen fhrende G e-meindestra e (Waldh ttener Weg). Direkt am Waldh ttener Weg kann ein bestehender Holzlagerplatz als zentral gelegener Parkplatz genutzt werden, da von dort ein Forstweg di-rekt zum Andachtsplatz fhrt.

Der Parkplatz liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Meezen (s. auch **Abb. 5** und **Abb. 6**) und wird im Rahmen der Aufstellung der 2. nderung des Fl chennutzungsplanes der Gemeinde Meezen als Parkplatz dargestellt und demzufolge planerisch fr das Gesam-tvorhaben RuheForst abgesichert.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \ddot{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$
 $g, \dots v \in \ddagger \ddot{S} \wedge \dots w$

8. Nachrichtliche Bernahmen

8.1 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (13ff LNatSchG)

Der Plan nderungsbereich und auch der RuheForst in seiner Gesamtheit liegt im Natu r- park Aukrug . Eine Beeintr chtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche Planung ist nicht erkennbar und aufgrund des Vorhabencharakters einer zus tzlichen Zweckbestimmung f r die vorhandenen Waldfl chen als Friedhof auch nicht zu erwarten.

Die Darstellung des Schutzgebietes als Naturpark (NP) wird nach 5 Abs. 4 BauGB sy m- bolhaft nachrichtlich in die Planzeichnung zur 2. nderung des FI chennutzungsplanes ber - nommen.

8.2 Gesch tzte Biotope (30 BNatSchG und 21 LNatSchG)

In den beiden Plan nderung s- bereichen befinden sich unter- verschiedene Biotope. Dabei han- delt es sich um naturnahe Bachl ufe, Quellen, Quellwald, Auwald, Seggenrieder und um n hrstoffreiche Teiche.

Die Abgrenzung der gesch t z- ten Biotope werden entspre- chend den Biotopkartierungen Schleswig - Holstein fl chen - genau nach 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeich- nung zur 2. nderung des FI - chennutzungsplanes der Ge- meinde Meezen und zur 18. nderung des FI chennut - zungsplanes der Gemeinde Aukrug bernommen (vgl. auch nachstehende **Abb. 6**).

Abb. 6

(Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH mit Eintragungen von BIS S / T&P, November 2020)

9. Bodenschutz

9.1 Vorsorgender Bodenschutz

Es werden Eingriffe in seltene oder bez glich einer Nutzung besonders empfindlicher B den vermieden und nur solche mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein.

Mit dieser FI chennutzungsplan nderung werden keine erheblichen Eingriffe planerisch vo r- bereitet, da keine baulichen Anlagen hergestellt werden sollen.

9.2 Nachsorgender Bodenschutz

Aufgrund der Darstellungen der FI chennutzungs - und Landschaftsplanung kann die Ge- meinde Meezen davon ausgehen, dass innerhalb des Plan nderungsbereiches keine Altab- lagerungen oder sch dlichen Bodenverunreinigungen bekannt und nicht anzunehmen sind.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \{u, v, w\} \quad v \in \mathbb{C} \quad 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v \dagger 1 W \} p t y v \in \mathbb{E} \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v \dagger$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger r \} u y \quad \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten, sofern aufgrund des Vorhabencharakters relevant. Sollten jedoch im Zuge der Vorhabenrealisierung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu benachrichtigen. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus bestimmt.

9.3 Kampfmittel

Die Gemeinde Meezen ist nicht in der Liste der Anlage der Kampfmittelverordnung SH vom 07.05.2012 aufgeführt, in denen die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet sind, vor der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und vor Beginn von Tiefbauarbeiten für ihre Grundstücke bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einholen müssen. Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder von bisher nicht bekannten Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder berfluteten Kampfmitteln Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

10. Archaische Denkmale

Aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung geht die Gemeinde Meezen zunächst davon aus, dass Auswirkungen auf archaische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der gemeindlichen Planung nicht anzunehmen sind. Der Vorkommungsbereich liegt in einem archaischen Interessensgebiet, sodass mit archaischer Substanz, d.h. mit archaischen Denkmalen zu rechnen ist. Gemäß § 15 DSchG (2014) ist zu beachten, dass derjenige, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat.

Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archaische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v \dagger$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

11. Umweltbericht

11.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes RuheForst Aukrug-Waldhütten

Der Eigentümer der Flächen des Waldgutes Waldhütten strebt die Einrichtung eines so bezeichneten RuheForstes auf den im Zuge dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen an. RuheForste sind ausgewiesene Wälder, deren einzige Nutzung gegenüber einem mindestens 100-jährigen Zeitraum darin besteht, die Bäume als sog. Ruhebiotope für Urnenbeisetzungen zu verwenden.

Die typische Forstwirtschaft ist in einem RuheForst eingestellt, so dass der Wald einer ansonsten weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleibt.

Geeignete Wälder müssen über einen entsprechenden Anteil alter Bäume verfügen, die auch zu den standörtlichen Verhältnissen passen. Damit weisen diese Wälder grundsätzlich eine große Naturnähe auf und sind von überdurchschnittlich hohem Wert für Naturschutz und Erholung. Die Infrastruktur (Wege, Andachtsplatz, Parkplätze) soll harmonisch in die Landschaft eingebunden sein.

Die Forstwirtschaft in RuheForsten hat eine andere waldbauliche Ausrichtung: Erträge werden dort nicht mit der Ernte der Bäume, sondern mit ihrer Erhaltung erwirtschaftet. Das RuheForst-Konzept sieht für die Gräber ein Nutzungsrecht von üblicherweise 99 Jahren vor. Die Anzahl der Ruhebiotope in einem RuheForst hängt von der Größe und den Waldstrukturen ab sowie der Vorgabe von Mindestabständen zwischen den Ruhebiotopen. Ruhebiotope sind dabei lokalisierbare Begräbnisorte, in der Regel Bäume aber im Einzelfall z. B. auch Findlingssteine. Die Mindestabstände liegen bei rund 8 Metern und Begrenzungen der Plätze auf maximal 12 Plätze (nur in Ausnahmefällen mehr).

Das Bestattungskonzept prägt den Waldbau, bei dem es darum geht, die Bäume so lange wie möglich zu erhalten. Erst wenn der Baum eine Verkehrsgefährdung darstellt und ein Pflegeschnitt die Situation nicht entschärfen kann, wird ein Baum zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entnommen.

Durch eine Parallelnutzung als Wald und Bestattungsfläche sind von einem RuheForst sowohl das Waldgesetz als auch das Baurecht durch die Aufnahme der Nutzung als Friedhof im Flächennutzungsplan betroffen.

Rechtlich bleibt die Fläche Wald im Sinne der § 2 von BWaldG und LWaldG, ist aber auch im Sinne des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes ein Friedhof (§ 2 Nr. 10 BestattG SH), für den es eine entsprechenden Widmung bedarf.

Der Planänderungsbereich umfasst die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Meezen gelegenen Flurstücke 8 (tlw.) der Flur 7 sowie die Flurstücke 3 (tlw.), 4 (tlw.), 6 (tlw.) und 7 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Meezen, Gemeinde Meezen.

Der RuheForst soll sich auch auf städlich angrenzende Waldbereiche in der Gemeinde Aukrug erstrecken, für die parallel eine eigene 18. Änderung des Flächennutzungsplans parallel aufgestellt wird.

Der Planänderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Meezen bisher als Wald / als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Zur Ermöglichung des Beisetzens muss der Waldfläche die Zweckbestimmung Friedhof hinzugefügt werden, so dass eine 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meezen erforderlich ist.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x \ddagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \ddot{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \ddot{S} \wedge \dots w$

<p>Teilfl che des RuheForstes Aukrug-Waldh tten in der Gemeinde Meezen, Gemarkung Meezen Flur 7 Fl.st. 8 (tlw.) Flur 8 Fl.st. 3, 4, 6, 7 (je tlw.)</p>	<p>Teilfl che des RuheForstes Aukrug-Waldh tten in der Gemeinde Aukrug, Gemarkung Homfeld Flur 12, Flurst ck 2 (tlw.)</p>
--	--

(Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH mit Eintragungen von Torresin & Partner, November 2020)

Abb. 7

Darstellung der Gesamtfl che RuheForst Aukrug-Waldh tten
auf Fl chen in den Gemeinden Aukrug und Meezen

Die Gemeinde Meezen unterst tzt das Vorhaben und stellt daher diese 2. nderung des
Fl chennutzungsplans auf, damit das nachfolgend grafisch dargestellte Vorhaben realisiert
werden kann:

Vorhabenbeschreibung

Der Wald im Planungsareal besteht zwar zu einem hohen Anteil aus von Eiche und Buche
gepr gten Laubholz -Mischbest nden, es gibt aber auch mittelalte und alte Nadelholzko m-
plexe, die weniger geeignet sind und daher in standortheimische Bestockungen mit Orientie-
rung an der potenziellen nat rlichen Vegetation umgebaut werden sollen. Dies soll durch e i-
nen kahlschlagfreien Umbau durch plenter- bis femelartige Ma nahmen geschehen in Ve r-
bindung mit Nachanbauten in den mittelalten Nadelholzbest nden nach deutlicher Absen-
kung des Bestockungsgrades.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \mathbb{U} \cup v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \mathbb{E} \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge . \ddagger \ddagger r x \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

Vom Betrieb RuheForst ausgenommen sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop, zu denen ein angemessener Abstand der Ruhebiotop eingehalten werden soll. Dabei handelt es sich überwiegend um ein geschnittene Bachläufe, die zum Teil schmale Summe aus Esche und Erle aufweisen und um Verlandungszonen oder Quellhorizonte sowie Quell- und Auländer, die standortbedingt überwiegend Bruchgesellschaften (zumeist mit fehlender Erle) ausgebildet haben. Einige Stillgewässer sind vorhanden.

Abb. 8
erstellt durch Westphal (2019)

Die geplante Infrastruktur des RuheForstes (vgl. auch nachfolgende **Abb. 9**) besteht aus einem Andachtsplatz, Parkplatz und einem Wegenetz, das es den Besuchern ermöglicht, die Ruhebiotop zu finden und aufzusuchen:

Die Zuwegung zum RuheForst erfolgt über die von der L121 nach Meezen führende Gemeindestraße (Waldhütter Weg). Direkt am Waldhütter Weg kann ein bestehender Holzlagerplatz als zentral gelegener Parkplatz genutzt werden, da von dort ein Forstweg direkt zum Andachtsplatz führt.

Für den Andachtsplatz soll eine ca. 200 m große natürliche Blöße in unmittelbarer Nähe zum Waldrand genutzt werden. Zur Kennzeichnung des Andachtsplatzes sollen ein schlichtes Holzkreuz und Holzbank und / oder Findlinge als Sitzgelegenheiten aufgestellt werden.

Das Wegenetz orientiert sich weitgehend an vorhandenen Holzabfuhrwegen und Rückegassen.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$ $g, \dots v \in \dagger \mathbb{S} \wedge \dots w$



Abb. 9a
 Geplante Infrastruktur des RuheForstes
 (aus: Westphal 2019, ergänzt durch Ebeling 2020)

Darüber hinaus müssen in geringem Umfang schmalere unbefestigte Pfade (ca. 1,5 m breit) angelegt werden. Dies dient dazu, die vorhandene Erschließung zu komplettieren und die Besucher zu leiten, damit einerseits die Ruhebiotope sicher gefunden werden können und andererseits um ein flüchtiges Belaufen des RuheForstes zu vermeiden. Sämtliche Wege sollen wassergebundene Decken haben. Rückegassen und Pfade sind so anzulegen, dass kein Fremdmaterial für die Herrichtung benötigt wird, um so einen genehmigungspflichtigen Eingriff zu vermeiden.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$
 $g, \dots v \in \ddagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

Unweit des Andachtsplatzes muss stlich von diesem an einer Stelle eine Grabenquerung hergestellt werden. Da das Gewässer schmal und deutlich eingeschnitten ist (s. nebenstehende **Abb. 9b**), können die für die Querung aus Holz zu fertigenden Bauteile relativ klein ausfallen. Diese Querung befindet sich im Planänderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug, ist aber wesentlich Bestandteil des Konzeptes für den RuheForst und sei daher hier erwähnt.

11.1.2 Standortwahl und Planungsvarianten

Für den RuheForst wird ein vorhandener Wald genutzt und entsprechend der Anforderungen als Bestattungsfeld so gestaltet, dass die Waldeigenschaft unbeschadet fortbesteht.

Bei der Nutzungsergänzung um die Bestattungsfunktion wird auf die Inanspruchnahme vorhandener Wege, deren Ergänzung um untergeordnete fußläufige Verbindungen, die Lage des Andachtsplatzes an eine bereits offene Stelle mit Blick auf einen großen Teich als Wasserfläche (vgl. nebenstehende **Abb. 10**) sowie Nutzung eines Holzlagerplatzes als Pkw-Stellfläche (vgl. auch **Abb. 12f**) Wert gelegt. Die Stellplatzanlage liegt an einer öffentlichen Straße. Es werden somit andere falls erforderliche umfangreichere bauliche Veränderungen vermieden. Bezüglich der inneren Wegverläufe gibt es mehrere Möglichkeiten, die Verbindungswege anzulegen - jedoch ist diese Detaillierung nicht Gegenstand dieser vorbereitenden Bauleitplanung im Maßstab von 1:5.000.

Der RuheForst wird dabei abschnittsweise entwickelt (vgl. vorangestellte **Abb. 8**), so dass in einigen Teilbereichen, die bisher noch einen hohen Nadelholzanteil aufweisen, ein geeigneter, sanfter Waldumbau vorstatten gehen kann, damit Kahlschläge vermieden werden.

Der Wald liegt zentral in Mittelholstein in einem von Besuchern häufig aufgesuchten Teil des Naturparks Aukrug.

Da die Waldflächen für die Nutzung als RuheForst zur Verfügung stehen und da Wälder seit mehreren Jahren zunehmend als Begräbnisstätten nachgefragt werden, besteht in der Lage von Waldstätten eine gute Möglichkeit zur Ergänzung des klassischen Friedhofs in Aukrug im Ortsteil Innien.

11.1.3 Bisheriges Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen hat am 05.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Es wird als erster Schritt das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des 2-stufigen Verfahrens einer so genannten Regelplanung die Scoping-Beteiligung durchgeführt. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist aufgrund der Vorhabenbeschreibung und -charakters nicht vorgesehen und aufgrund der vorab geführten behördlichen Vorbereitungen nicht erforderlich.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v \dagger$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge . \dagger \dagger r \} u y \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$ $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

Die Beteiligten Institutionen werden insbesondere gebeten, sich zur Planung und auch zu den m glicherweise betroffenen Umweltbelangen zu u ern und Angaben bezgl. Bestand und Bewertung der Umweltschutzg ter sowie zum g eplanten Untersuchungsumfang zu machen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen wird sich anschlie end im Rahmen der Vorbereitungen zur Erarbeitung der Entwurfsplanung auf h rlich mit den Anregungen, fachtechnischen Hinweisen und Informationen, auch in R ckabstimmung mit der Gemeinde Aukrug, befassen und entsprechend den Beratungen und Er rterungen in die Bauleitplanung einstellen.

Somit werden die planerischen bzw. st dtebau lich relevanten Anregungen und Inhalte in die Umweltpr fung / den Umweltbericht der Entwurfsplanung eingehen zur Durchf hrung de s Beteiligungsverfahrens nach 3 Abs. 2 BauGB (ffentliche Auslegung) und nach 4 Abs. 2 BauGB (Beh rden - und Tr gerbetei ligung).

11.1.4 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die nderung einer Nutzung kann grunds tzlich aufgrund zu erwartender Bebauungen / der Herstellung baulicher Anlagen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufsch ttungen bzw. H henangleichungen gem 8 LNatSchG i. V.m. 14 BNatSchG zu Eingriffen in Natur und Landschaft f hren, wenn bauliche Anlagen (Baufl chen einschlie lich Neben anlagen und Betriebsfl chen, Ver - und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundfl chen hergestellt werden sollen.

Ein Eingriff ist soweit wie m glich zu vermeiden (Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (Minimierungsgebot). Verbleibende Beeintr chtigungen sind auszugleichen (Kompensationsma nahmen).

Gem 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zul ssig waren. Dies gilt im vorliegenden Planungsfall f r die Herstellung von Wegen und anderen Anlagen, die auch f r die Waldb ewirtschaftung ben tigt werden bzw. Bestandteil des Waldes sind.

Ungeachtet der Lage sind gesch tzte Strukturen und Schutzgebi ete sowie die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Planung zu beachten; die artenschutzrechtlichen Belange gem 44 BNatSchG werden durch eine Potenzialabsch tzung in Verbindung mit den Schutzg tern Pflanzen und Tiere in der Planung beachtet.

ber die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den 1, 1a , 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Bez glich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden im Zuge der Fl chennutzungsplan nderung grunds tzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit zu erwartender Eingri ffe gemacht. Details inkl. einer Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung sind ggf. einer gesonderten Genehmigungsplanung vorbehalten.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- o 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsf higkeit des Naturh aushalts sind insbesondere [] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensst tten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, []

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

- o 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:
 Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

11.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

11.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

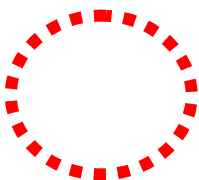
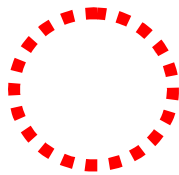
Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> o Karte 1: keine Darstellungen o Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug o Karte 3 Lage in einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene o Karte 4 Flächen eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebietes liegen in Nähe zum Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> o Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßnahmen vor o Beachtung, erhebliche Beeinträchtigungen der Naturparkfunktionen sollen vermieden werden und sind aufgrund der geplanten zusätzlichen Nutzung auch nicht zu erwarten o Beachtung, Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, geschützten Biotopen und Flächen eines Biotopverbundes sollen vermieden werden und sind aufgrund der geplanten zusätzlichen RuheForst-Nutzung auch nicht zu erwarten o Beachtung, Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes sind zu vermeiden und sind aufgrund der geplanten zusätzlichen Nutzung auch nicht zu erwarten

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$ $g, \dots v \in \dagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

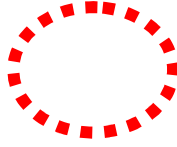
Landschaftsrahmenplan (Planungsraum II neu, Stand Januar 2020):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> o Karten 1: Darstellung Lage in Nachbarschaft zu verschiedenen Teilflächen eines FFH-Gebietes, die wiederum zu einem Schwerpunktbereichs der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gehören (vgl. nachfolgende Abb. 11a) 	<ul style="list-style-type: none"> o Beachtung, der Wald ist Grundlage für die Entwicklung eines RuheForstes. <p>Es ist in besonderem Maße auf die ökologischen Belange zu achten und weder Flächen oder Erhaltungsgegenstände des FFH-Gebietes noch Funktionen der Verbundstruktur sollen wesentlich beeinträchtigt werden.</p>



$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \S v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \S \wedge \dots w$

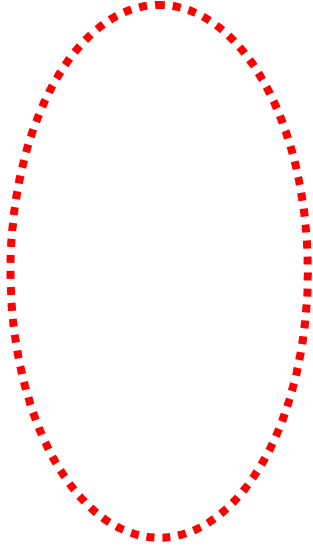
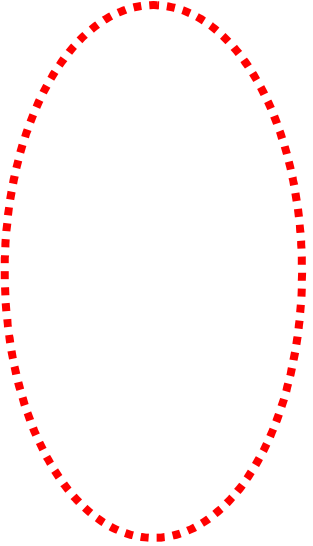
weiter zu Thema (LRP)	Bedeutung f r die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 2 <ul style="list-style-type: none"> - Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung; hier: in der Kernzone des Naturparks Aukrug - Lage in einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erf llt (vgl. vorangestellte Abb. 11b) ○ Karte 3 Kennzeichnung einer Waldfl che von gr er als 5 ha (vgl. nachfolgende Abb. 11c) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung des Naturparks Aukrug und der besonderen Bedeutung des Gesamtgebietes f r die Erholung ○ Eine konkrete Planung zur Ausweisung eines LSG wurde eingestellt und eine Wiederaufnahme ist nicht bekannt. ○ Beachtung der Wald ist Grundlage f r die Entwicklung eines RuheForstes .
	

Landschaftsplan (1999):

Thema (LP)	Bedeutung f r die Bauleitplanung
Karte Bestand : (vgl. nachfolgende Abb. 11d) <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung von Waldfl chen mit den Bi otopen Nr. 58 und Nr. 59 (Quellen mit naturnahen Bachl ufen) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung, die Entwicklung des Ruheforstes beinhaltet die Erhaltung der W lder und die Schonung gesch tzter Biotope

X v ~ v z ^ € u v v €
 C? 1 P € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v t
 c ^ y v W R , ^ . | . t h r } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Landschaftsplan (1999):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte Maßnahmenplan : (vgl. nachfolgende Abb. 11e)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Darstellung von Waldflächen mit der Empfehlung, diese langfristig in standortgerechte und naturnahe Wälder umzubauen und von Teichen (diese können ggf. ein geschütztes Biotop sein) und der Empfehlung, die Teichbewirtschaftung zu intensivieren 	<ul style="list-style-type: none"> o Beachtung, die Entwicklung des RuheForstes beinhaltet den Umbau der Bestände zu naturnahen Beständen mit Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation und die Teiche werden in die Konzeption des RuheForstes einbezogen.
 <p>Abb. 11d: Ausschnitt aus dem Lageplan Bestand mit Waldflächen und den geschützten Biotopen Nr. 58 und Nr. 59</p>	 <p>Abb. 11e: Ausschnitt aus dem Maßnahmenplan mit Hervorhebung von Maßnahmen zur Biotoperhaltung und -entwicklung FG=Fließgewässer, Bs=Bachschlucht, Qu=Quelle, Mo=Moor</p>


Die Gemeinde Meezen beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes abzusehen, da die Waldflächen und Teiche und vor allem die Biotope erhalten werden und da hier nur die Zusatzfunktion (= Zweckbestimmung) eines Begrünungswaldes (= Friedhof) ergänzt wird.

Zudem geht die Gemeinde Meezen davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten sein werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsmerkmale entstehen würden.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

Regionalplan Planungsraum III alt (2000):

Thema	Bedeutung f r die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> o Meezen besteht als Ort im lndlichen Raum ohne zentral rtliche Funktion (vgl. nachfolgende Abb. 11f) o Lage im Naturpark Aukrug als Gebiet mit besonderer Bedeutung f r Tourismus und Erholung o Lage in N he zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung f r Natur und Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> o Neutral es besteht kein konkreter Bezug zur Entwicklung eines RuheForstes o Beachtung, Beeintr chtigungen insbesondere der Erholungsnutzungen sollten vermieden werden o Neutral / Beachtung, die f r Natur und Landschaft wichtigen FI chen liegen nicht im Bereich des Plan nderungsbereiches
	

Die in Vorbereitung befindliche Fortschreibung des Regionalplans, (Planungsraum II neu, Stand 4. Entwurf September 2020) zum Sachthema Windenergie beinhaltet f r den Plan nderungsbereich und f r den RuheForst in G nze und auch nah gelegenen FI chen keine Darstellung eines ggf. knftigen Vorranggebietes f r die Nutzung der Windenergie. Diese liegen nord stlich der bebauten Ortslage von Aukrug (s. vorangestellte **Abb. 11g**).

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$
 $g, \dots v \in \ddagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

Flächenutzungsplan (2005):

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung wesentlicher Teile des Planungsgebietes als Wald (vgl. nachfolgende Abb. 11h) ○ Der Waldhüterweg ist als Verkehrsfläche verzeichnet ○ Im Wald sind einige Wasserflächen dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung, der Wald ist Grundlage für die Entwicklung eines RuheForstes. ○ Positiv, eine Verkehrsanbindung ist gegeben ○ Beachtung, die Wasserflächen sind für eine Nutzung als RuheForst nicht geeignet, stellen jedoch ein wesentliches gestalterisches Merkmal dar
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotop mit einem Symbol markiert ohne bezgl. ihrer Lage und Ausdehnung abgegrenzt zu sein ○ Ein Wanderweg verläuft durch den Planungsgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung, Biotop sind zwar nicht als RuheForst nutzbar, stellen jedoch einen Teil des Planungsgebietes dar; ergänzende Informationen wurden vom LLUR eingeholt und in die Planung eingestellt ○ Beachtung und neutral, bestehende Wanderwegverbindungen werden durch die Nutzung als RuheForst nicht verändert

X v ~ v z ^ € u v v €

C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x t f v t
c ^ y v W R , ^ . . t h r x } u y † † v €



S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y †

g , ... v € † S ^ ... w

11.2.2 Fachgesetze

Für den Bauleitplan können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o BauGB'19	o Grundlage für die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer Friedhofsnutzung
o BNatSchG'10	o Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) o 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege o 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung o 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht o 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf o 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen o 44 in Verbindung mit 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
o LNatSchG'10	o 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung o 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
o Biotopverordnung vom 13.05.2019	o Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
o BBodSchG	o Findet Anwendung, sofern ... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. (1 Abs. 1 BBodSchG)
o BBodSchV	o 12 Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
o LWasG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind
o LWaldG	o Beachtung vorhandener Wälder
o BestattG	o Grundlage für die Einrichtung eines Friedhofes
o Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in S-H (Erlass des MELUR vom 28.11.2005)	o Beachtung der besonderen Nutzung eines Waldes als Ruheforst und Klarstellung des Erfordernisses zur Änderung des Flächennutzungsplanes
o Denkmalschutzgesetz (DSchG 2014)	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v \dagger$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

17.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen

17.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Planänderungsbereich wird derzeit vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt, wobei einige kleine Teiche der nördlich des Planänderungsbereiches bestehenden Teichanlage bis in die Waldbereiche hineinragen.

Im Planänderungsbereich sind keine Wohn- oder Gewerbebauten vorhanden. Die nächstgelegenen Bebauungen bestehen westlich / südwestlich im Bereich des Gutes Waldhütten und südlich der Verbindungsstraße zwischen der L 121 und Meezen. Dabei handelt es sich um Einzelbebauungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Meezen.

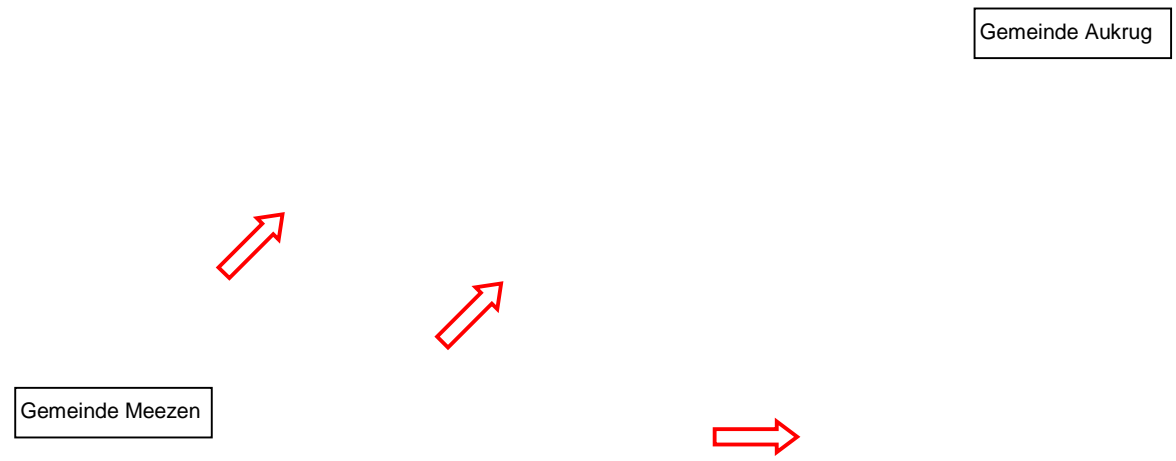


Abb. 12a: Darstellung und Kennzeichnung der nächstgelegenen Bebauungen (lila = Gemeindegrenze von Aukrug zu Meezen)

Abb. 12b: Darstellung von öffentlichen Wander- und Reitwegen im Bereich des Vorhabens (Quelle: <https://www.wanderreitkarte.de/>)

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$ $g, \dots v \in \dagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

Abb. 12c Feldsteinscheune am Gut Waldh tten

Abb. 12d Wohnhaus s dlich der Stra e Waldh tten

Abb. 12e weiteres Wohnhaus s dlich Waldh tten

Abb. 12f Blick von der Stra e Waldh tten auf den bisherigen Holzlagerplatz, der als Pkw-Stellplatz vorgesehen ist.

Abb. 12g Waldweg zwischen dem geplanten Parkplatz und dem geplanten Andachtsplatz

Abb. 12h Blick vom Bereich des geplanten Andachtsplatzes auf den n rdlich liege n- den Teich

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

Die Waldflächen können gemäß § 17 LWaldG SH auf den Wegen begangen werden. Zudem ist der Wald als Teil des Naturparkes Aukrug von hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung und für den Tourismus in der Region. Das Gebiet ist über die L121 und die Gemeindestraße Waldhütten zu erreichen. Verschiedene Waldwege können fußläufig erreicht und genutzt werden (s. vorangestellte **Abb. 12g**).

Bewertung:

Der Planänderungsbereich ist von hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung innerhalb des Naturparks Aukrug.

Die in der Nähe vorhandenen Gebäude wirken sich auf den Wald und die hier stattfindende Erholungsnutzung nicht beeinträchtigend aus. Das Waldgut Waldhütten ist aufgrund der Teichbewirtschaftung und durch einzelne saisonale Veranstaltungen wie Weihnachtsbaumverkauf und Weihnachtsmarkt für einige Tage im Jahr ein Besuchermagnet. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung des RuheForstes eine im/am Planänderungsbereich verlaufende Freizeitroute in relevanter Weise betroffen sein könnte, so dass durch den RuheForst keine Beeinträchtigungen der Erholungsmöglichkeiten erwartet werden. Die vorhandenen Wege sind in das fußläufig nutzbare Wegesystem des Naturparks Aukrug eingebunden. Vielmehr ist bezüglich des bisher jahreszeitlich bedingt vor allem im Winter drohenden Wegzustands mit einer Verbesserung zu rechnen.

Die Nutzung der Pkw-Stellplatzanlage wird voraussichtlich auf niedrigem Niveau zu einer Zunahme des Pkw-Verkehrs führen, ohne dass von Seiten der Gemeinde Meezen eine bewertungsrelevante Immissionsbelastung erwartet wird. Nach Auskunft des Initiators des RuheForstes ist mit einer Zunahme der PKW von in der Regel ca. 8 bis 10 und nur in wenigen Fällen von bis 20 PKW bei Beisetzungen, die wiederum nicht jeden Tag, sondern verteilt über den Monat stattfinden werden und allgemein mit einem geringen sporadischen Besucherverkehr zu rechnen. Die vorhandene Gemeindestraße kann die zu erwarteten geringen zusätzlichen Kfz-Verkehre sehr gut aufnehmen, ohne dass Beeinträchtigungen der nah gelegenen Wohnnutzungen auftreten werden.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der Immissionen oder der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Meezen nicht vor bzw. sind nach Einschätzung der Gemeinde Meezen auch nicht zu erwarten und werden daher ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind, bedarf es keiner besonderen Maßnahmen.

Dies liegt insbesondere darin begründet, dass nach Einschätzung durch die Gemeinde Meezen vom Vorhaben keine relevanten störenden Emissionen ausgehen werden und darin, dass eine vorhandene Straßenanbindung und bestehende Wege in einem vorhandenen Waldbestand so genutzt werden, dass keine erheblichen baulichen Maßnahmen umzusetzen sein werden. Die Waldflächen können wie bisher für Erholungszwecke genutzt werden.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' \quad v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v \dagger 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v \dagger$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

11.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Wald im Planungsareal besteht nach Angaben von Westphal (2019), Assessor des Forstdienstes, zwar zu einem hohen Anteil aus von Eiche und Buche geprägten Laubholz-Mischbeständen, es gibt aber auch mittelalte und alte Nadelholzkomplexe, worunter insbesondere die Fichte im nordwest-deutschen Tiefland aufgrund des Klimawandels flächig abgängig ist, so dass diese Baumart und andere Nadelbaumarten keine langfristige Perspektive für einen Ruhebiotop bieten und daher in standortheimische Bestockungen umgebaut werden sollen.

Die Lage der Nadelwald-dominierten Bestände ist in der **Abb. 8** (s. Kap. 11.1.1) dargestellt. Die in der **Abb. 8** (s. Kap. 11.1.1) und im Landschaftsplan (**Abb. 11d** in Kap. 11.2.1) dargestellten gesetzlich geschützten Biotope nach 30 BNatSchG / 21 LNatSchG sind durch die Angaben der Biotopkartierung SH des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Stand 03.04.2020) wie folgt (nachfolgende **Abb. 13c**) aktualisiert, differenziert und ergänzend dargestellt worden und haben dementsprechend Eingang gefunden in Planentwürfen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meezen und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug.

Die in dieser Darstellung verzeichneten (gelben und hellorangenen) Flächen gesetzlich geschützter Biotope werden in die Plandarstellung dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Dabei handelt es sich um naturnahe Bachläufe, Quellen, Quellwald, Auwald, Seggenrieder und um nährstoffreiche Teiche. Die in der obigen Karte mit dunkelroter Farbe markierten Waldtypen bodensaurer Buchenwald und basenarmer Buchenwald sind zwar nicht den gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen, jedoch sind diese den gem. FFH-Richtlinie bedeutenden Lebensraumtypen zuzuordnen.

Am geplanten Andachtsplatz, der sich im Planänderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug befindet, besteht eine kleine offene Fläche und am westlichen Rand des geplanten RuheForstes liegt ein als geschütztes Biotop erfasstes mesophiles Grünland (arten- und strukturreiches Dauergrünland).

Die im Wald vorhandenen Wege sind allesamt unbefestigt, d. h. dass außer einer gelegentlich anzutreffenden Schotterbefestigung keine Versiegelungen hergestellt wurden (s. auch nachfolgende **Abb. 13a** und **Abb. 13b**).

Abb. 13a Wege im RuheForst

Abb. 13b Wege im RuheForst

Nur der Holzlagerplatz an der Straße Waldhütten (s. **Abb. 12f**) ist mit einer festen Grand-/Schotterdecke befahrbar gemacht worden und die Straße selbst ist asphaltiert.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \{u, v\} \quad v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \hat{\in} x 1 u v \dagger 1 W\} p t y v \in \in \hat{\dagger} ' \hat{\in} x t f\} r \in v \dagger$
 $c \hat{\in} y v W, \dots \dagger \dagger r 1\} R u \hat{y} | \dots \dagger \dagger x v \in$

$S v x \dots \in \alpha \dagger \dagger x \sim \hat{S} v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$

$g, \dots v \in \dagger \hat{S} \wedge \dots w$

Abb. 13c

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v W, \dots \ddagger r 1 \} R u \hat{y} | \dots \ddagger \ddagger x v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \ddot{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \ddot{S} \wedge \dots w$

<p>Abb. 13d Quelliger Bereich mit kleiner Gewässerflache - solche Bereiche gehören zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen</p>	<p>Abb. 13e Nadelholzbestand, der für den Umbau zu einem naturnahen Wald vorgesehen ist</p>
<p>Abb. 13f bestehenden Eichen-Buchenbestand mit guter Eignung für den RuheForst</p>	<p>Abb. 13g nördlich angrenzende an den Planänderungsbereich liegen große Teiche, die durch das Vorhaben nicht verändert und außerhalb des eigentlichen Planänderungsbereiches liegen werden</p>

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Biotoptypen sind im Planänderungsbereich nicht bekannt.

Im Planänderungsbereich sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Der Planänderungsbereich liegt innerhalb des Naturpark Aukrug (Schutzgebiet gem § 16 LNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG). Aus der Erklärung zum Naturpark und anderen Werken des Naturparks liegen keine Angaben zu einem geplanten Friedhof als RuheForst oder als FriedWald vor.

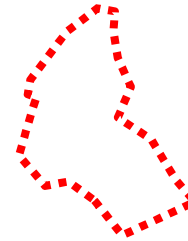
Weitere Schutzgebiete gem § 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Planänderungsbereich nicht vorhanden.

X v ~ v z ^ € u u v v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W R , ^ . | . t h r } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Westlich und südlich liegt in Nähe zum
 Planänderungsbereich das FFH-Gebiet
 DE 1924-391 Wälder im Aukrug (vgl.
 auch nebenstehende **Abb. 13h**).

(Quelle: Landesportal SH)

Erhaltungsgegenstand sind Lebensraumty-
 pen von besonderer Bedeutung



- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
(*Luzulo-Fagetum*)
- 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald
mit Unterholz aus Stechpalme und ge-
legentlich Eibe (*Quercion robori-
petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
(*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stiel-
eichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion
incanae*, *Salicion albae*)

Abb. 13h: Natura-2000-Gebiete mit
 Kennzeichnung des gesamten ge-
 planten Ruheforstes in den
 Gemeinden Aukrug und Meezen

sowie Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1924-401 Wälder im Aukrug liegt bei Trennung durch weite-
 re Waldflächen und die L 121 stlich abgesetzt vom geplanten Ruheforst.

Bewertung:

Die Bewertung der angetroffenen Biotoptypen erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Bio-
 toptverordnung und des Erlasses zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der derzeit
 aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Bachläufe, Quellen, Quellwald, Auwald, Seggenrieder und nährstoffreiche Teiche - jeweils auch als Teilbiotope der flächendeckenden Wälder Es handelt sich um geschützte Biotope gem 21 LNatSchG • Einzelbäume / Grobäume mit Stamm \geq ab ca. 0,6 m sowie weitere Bäume mit besonderem Wuchs Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Grobäume
---	--

X v ~ v z ^ € u v v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W R , ^ . | . t h r } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Flächen und Biotop mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Waldflächen sofern nicht höher bewertet Waldwiesen sofern nicht höher bewertet Bewirtschaftete Teiche <p>Die Flächen sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</p>
Flächen und Biotop mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Unbefestigte Wege und deren Saumstreifen, Straßensandstreifen an Waldhütten <p>Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung ausgesetzt; Wald- und Rückwege sind für die Waldbewirtschaftung unabdingbar</p>

Für das FFH-Gebiet DE 1924-391 Wälder im Aukrug und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1924-401 Wälder im Aukrug beinhaltet der gemeinsame FFH-Managementplan keine Maßnahmen für den Bereich des geplanten RuheForstes.

Die Flächen bzw. Lebensräume der NATURA-2000-Gebiete werden durch die Nutzung des bestehenden Waldes als RuheForst, durch den in Zusammenhang mit der neuen Nutzung geplanten Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen und der langfristigen naturnahen Entwicklung der Laubholzbestände nicht verändert. Daher werden die festgelegten Erhaltungsziele durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Da aufgrund des Planungscharakters und der hiermit verbundenen Erhaltung der Waldflächen keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z.B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Meezen ein Erfordernis für vertiefende FFH-Vertretlichkeits(-vor-)prüfungen gem. § 34 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand (Vorentwurf) nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten sind für den Bereich des RuheForstes nicht bekannt und Bereiche der Teiche sowie der Feucht- und Nassbiotop werden nicht verändert, so dass voraussichtlich eine Verletzung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten wird.

Maßnahmen zur

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden Talbereiche mit Feucht- und Nassbiotopen einschließlich darin liegenden naturnahen Bachläufe, Quellen, Quellwälder, Auwälder, Seggenrieder und nährstoffreichen Teiche nicht verändert - s. Darstellung oben. Dies gilt auch für alle weiteren ggf. bestehenden nach § 30 BNatSchG oder/und nach § 21 LNatSchG geschützten Biotop.

Die an einer Stelle in Nähe zum Andachtsplatz geplante Grabenquerung, im Planbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug, soll aus Holz hergestellt werden und kann von geringer Größe sein, da das Gewässer schmal ist und in einem Geländeeinschnitt liegt (vgl. auch **Abb. 16b**).

Die Waldflächen bleiben dauerhaft als Wald im Sinne des LWaldG-SH erhalten, jedoch werden die Nadelholzanteile zugunsten von standortgerechten Laubbäumen insbesondere aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zurückgedrängt. Durch eine solche Entwicklung resultieren keine Eingriffe.

X v ~ v z ^ € u v v' v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W, ^ .]. t r x } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Abweichend von § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Forstarbeiten bzw. Arbeiten im Wald / an den Waldgehölzen auch zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Da voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, werden voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation resultieren.

11.3.2 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Bei Übertragung der Bestandsangaben zu bekannten Tiervorkommen aus dem gemeinsamen FFH-Managementplan für die NATURA -2000-Gebiete DE 1924-391 Wälder im Aukrug und DE 1924-401 Wälder im Aukrug ist mit folgenden Tiervorkommen zu rechnen:

Zuschützende Arten im FFH -Gebiet DE 1924-391 sind (alle sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie):

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- (Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*))
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Knoblauchschildkröte (*Pelobates fuscus*)

Zuschützende Arten im EU -Vogelschutzgebiet DE 1924-401 sind (B = Brutvogel):

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B)
- Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)

Die genannten Arten können sich grundsätzlich im Bereich des RuheForstes aufhalten, jedoch ist dort kein Brutplatz der Arten Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Eisvogel und Heidelerche bekannt oder anzunehmen.

Bei dem gemäss den Angaben des LLUR (s. Abbildung unten) im RuheForst -Bereich bestehende Rotmilan-Vorkommen handelt gemäss Auskunft des Naturschutzring Aukrug vom 30.04.2020 nicht um Horststandorte, sondern um Beobachtungsstellen. Diese Qualität der Bestandsangaben wurde vom LLUR in einer Email vom 12.05.2020 bestätigt.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \ddot{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \ddot{S} \wedge \dots w$

Brutpl tze von Schwarzspecht und Zwergschn ppe r k nnen nicht ausgeschlossen werden.

Relevante Beeintr chtigungen von zu sch tzenden Tierarten eines Natura -2000-Gebietes sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Gem einer Datenauskunft des LLUR vom 01.04.2020 sind im Bereich des RuheForstes folgende Tiervorkommen bekannt bzw. aufgrund der Vorkommen im Nahbereich auch f r den RuheForst anzunehmen:

<p>Abb. 14a Amphibien und Reptilienvorkommen gem. LLUR (TeMo = Teichmolch, WaFr = Wasserfrosch, GrFR = Grasfrosch, UGFr = unbestimmte Froschart, KnKr = Knoblauchkr te, RiNa = Ringelnatter, KrOt = Kreuzotter, WaEi = Waldeidechse, ZaEi = Zauneidechse)</p>	<p>Abb. 14b Brutvogelvorkommen gem. LLUR</p>
<p>Abb. 14c Fledermausvorkommen gem. LLUR</p>	<p>Abb. 14d S ugetiere - sonstige Vorkommen (HaM = Haselmaus)</p>

X v ~ v z ^ € u v v' v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W R , ^ . | . t h r } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

<p>Abb. 14e Heuschreckenvorkommen gem. LLUR Omocestus viridulus = Bunter Grashpfer Tettigonia viridissima = Grnes Heupferd Tetrax undulata = Gemeine Dornschrcke</p>	<p>Abb. 14f Libellenvorkommen gem. LLUR Aeshna cyanea = Blaugr ne Mosaikjungfer Aeshna grandis = Braune Mosaikjungfer Sympecma fusca = Gemeine Winterlibelle</p>
--	--

Als faunistische Potenzialabsch tzung sind zudem allgemein verbreitete Arten der W lder und der Stillgew sser (hier: der Teiche) sowie naturnaher Kleingew sser und der kleinere Gr ben und B che zu erwarten.

Da jedoch die Waldfl chen ebenso wie die sonsti gen darin eingebetteten Biotope als Habita- te fr die verschiedenen Tierarten und Tiergruppen erhalten werden, ist eine Betroffenheit der Arten nicht zu erwarten.

Abgesehen von der Lage im Naturpark Aukrug sind Schutzgebiete gem 23 bis 29 BNatSchG im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Pr fung / Eingriffe :

Hinsichtlich der durchzuf hrenden artenschutzrechtlichen Pr fung ist auf Basis der obigen Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen zu bewerten bzw. die Fra- ge zu beantworten, ob durch die Funktion als RuheForst Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie oder europ ische Vogelarten betroffen sein k nnen.

Bei sinngem er Anwendung der Anlage 1 der Unterl age Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse w hrend des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

X v ~ v z ^ € u v v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W R , ^ . | . t r x } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Res mee: werden die Zugriffsverbote gem 44 BNatSchG verletzt?
Reptilien	Nein	Es kann nur sein, dass einige Arten sich im RuheForst, also im Plannderungsbereich, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Amphibien	Nein	Die Erhaltung der potenziellen Habitats ist vorgesehen. Bei der Querung der Grenzen in Nähe zum Andachtsplatz auf dem Gemeindegebiet Aukrug, 18. nd. - FNP, ist kein Habitatverlust zu erwarten. Es kann es nur sein, dass einzelne Individuen sich ggf. während der Landlebensphasen im RuheForst auch außerhalb der Gewässer aufhalten. Die Erhaltung der örtlichen Populationen ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Vogel	Ja / Nein	Gehölze und Gewässer sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Plannderungsbereiches keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt bzw. es werden bestehende Laubwaldflächen erhalten. <i>Ein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht eintreten.</i> Eine Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen aus 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu empfehlen. Großbäume mit Hohlungen oder mit Horsten von standortgebundenen Groß- und Greifvögeln werden zu erhalten sein.
Säugetiere - Fledermause	Ja / Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. 7 BNatSchG. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die Waldflächen erhalten werden. <i>Ein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht eintreten.</i> Eine Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen mit potenziellen Sommerquartieren (Höhlen, abgelagerte Rindenpartien o. ä.) zwischen dem 01.03. und dem 30.11. wird empfohlen. Großbäume mit Hohlungen, die als Winterquartier fungieren könnten, werden zu erhalten sein.

X v ~ v z ^ € u v v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W } p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v t
 c ^ y v W R , ^ . | . t h r } u y † † v €
 S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Res mee: werden die Zugriffsverbote gem 44 BNatSchG verletzt?
Säugetiere - sonstige	Nein	Die Erhaltung des Waldes als potenzielles Habitat ist vorgesehen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Fische und Neunaugen	Nein	Im RuheForst-Bereich bestehende Gewässer sollen erhalten werden und liegen außerhalb des Planänderungsbereiches, so dass kein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG vorliegen werden.
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Planänderungsbereiches keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume von Veränderungen betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG vorliegen wird.
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Planänderungsbereiches keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume von Veränderungen betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG vorliegen wird.
Kriecher	Nein	In dem Planänderungsbereich sind keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltaucher von Veränderungen betroffen. Großräume sollen erhalten werden. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gem 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, überwintungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich für die Artengruppen der Waldarten und der Fledermause sowie ggf. auch für weitere Tierarten relevant - wenn auch im Allgemeinen zulässig.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

Manahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es wird empfohlen, Arbeiten an Gehlzen nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars auszuführen, um keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu bewirken.

Großbäume mit Hohlungen oder mit Horsten von standortgebundenen Groß- und Greifvögeln sind zu erhalten. Geschützte Biotope und hier insbesondere alle Gewässer sind zu erhalten.

Eine Erhaltung von Bäumen mit ggf. Fledermausquartieren schützt Fledermausarten vor möglichen Beeinträchtigungen.

Ziel ist es, trotz der Lage in einem Wald keine Betroffenheit eines relevanten Tierhabitats zu bewirken, insbesondere nicht von Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstadien der Fledermausarten oder der europäischen Vogelarten.

Es ist dann davon auszugehen, dass die Arten dann während der nächsten Brut- und Aufzuchtzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehlze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten bzw. des Schutzguts zu erwarten sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans auch keine Angaben zu weiteren Maßnahmen einschließlich ggf. CEF-Manahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Habitaten zu ergreifen.

11.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Für den Planänderungsbereich liegen die Angaben aus der Bodenkarte (Blatt 1924 Hennstedt) wie nachfolgend abgebildet vor:

Abb. 15a
 Ausschnitt aus der Bodenkarte (Blatt 1924) für den Planänderungsbereich (PI2 und PI3 = Eisenpodsol, Pg1 = Feuchtpodsol, Gh1 = Anmoorgley)

X v ~ v z ^ € u v v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W, ^ . | t r x } u y † † v €

S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Ergebnisse einer Baugrundbeurteilung sind nicht vorhanden.

Versiegelungen sind im eigentlichen Bereich des RuheForstes nicht vorhanden - nur im Bereich der den Plan nderungsbereich im S den begrenzenden Stra e Waldh ttener Weg / Waldh tten sind Vollversiegelungen vorhanden. Der bestehende Holzlagerplatz mit geplanter Nutzung als Pkw-Stellplatz ist mit Grand / Schotter befestigt (vgl. auch **Abb. 15b**). Alle sonstigen im Plan nderungsbereich bestehenden Wege sind entweder auf dem gewachsenen Boden angelegt oder nur abschnittsweise mit Grand oder Schotter ert chtigt worden (vgl. nachstehende **Abb. 15c**).

Abb. 15b Der bestehende Holzlagerplatz mit geplanter Nutzung als Pkw-Stellplatz ist mit Grand / Schotter befestigt. Im Hintergrund der Waldh ttener Weg

Abb. 15c bestehende Wege sind entweder auf dem gewachsenen Boden angelegt oder nur abschnittsweise mit Grand oder Schotter ert chtigt

Weder aus der kommunalen Landschaftsplanung noch aus dem Fl chennutzungsplan oder aus anderen Quellen sind Hinweise auf ggf. Altablagerungen, Bodenbelastungen oder Kontaminationen der Gemeinde Meezen und dem Fl cheneigent mer bekannt.

Hinweise auf *Kampfmittel* liegen der Gemeinde Meezen entsprechend der Anlage der Landesverordnung zur nderung der Kampfmittelverordnung [in der G ltigkeit vom 22.02.2019 bis zum 30.05.2022] f r das Plan nderungsbereich nicht vor, Munitionsfunde k nnen aber auch nicht g nzlich ausgeschlossen werden.

Zufallsfunde sind durch den Tr ger des Vorhabens bzw. durch den Ausf hrenden von Ba uarbeiten unverz glich der Polizei zu melden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Plan nderungsfl chen liegen im bauplanungsrechtlichen Au enbereich der Gemeinde Meezen, so dass eine Herstellung baulicher Anlagen bzw. die Herstellung von Befestigungen, die ber das bisher zul ssige Ma hinaus gehen, zu zu bilanzierenden Eingriffen f hren k nnen. Zur Herstellung von Wegen und zur Sicherstellung einer hinreichenden Begehbarkeit kann es erforderlich werden, Wegabschnitte mit einem wasser- und luftdurchl ssigen Aufbau aus Grand / Schotter / Lehm Kies zu ert chtigen. Vollversiegel ungen sind nicht geplant.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \ddot{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$
 $g, \dots v \in \ddagger \ddot{S} \wedge \dots w$

Vorkommen von besonders seltenen oder zu sch zenden Bodenformen bzw. Bodentypen gem des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plan nderungsbereich entsprechend der Bodenkarte Blatt 1924 Hennstedt (vgl. vorangestellte **Abb. 15a**) nicht vorhanden.

Zur Erf llung der Funktion als RuheForst werden nur die B den / Teilfl chen genutzt, die nicht durch oberfl chennah anstehendes Grundwasser gekennzeichnet sind. Es wird daher im Zuge der nachgeordneten Festlegung von Ruhest ttenbereichen nur zur Nutzung der eher trockenen bzw. h her gelegenen Teilfl chen kommen. Nur verrottbare Urnen, durch die keine Belastung des Grundwassers ausgel st wird , werden zul ssig sein .

Ma nahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden Eingriffe in seltene oder bez glich einer Nutzung besonders empfindlicher B den vermieden und nur solche mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein.

Mit dieser Fl chennutzungsplan nderung werden keine erheblichen Eingriffe planerisch vorbereitet, da keine baulichen Anlagen hergestellt werden sollen.

Sollten dennoch im Zuge der Ausgestaltung des RuheForstes bzw. im Zuge der Nutzung Eingriffe in das Schutzgut Boden unvermeidbar sein, so w re der Eingriff im Zuge der nachgeordneten Vorhabenplanung bzw. Genehmigungsplanung bezgl. seiner Art, Gr e und Schwere zu ermitteln und es w rden dann die ggf. erforderlichen Kompensationsma na hmen zuzuordnen sein. Forstwege und R ckewege sind fr die Waldbewirtschaftung und -pflege unverzichtbar und werden voraussichtlich nicht als Eingriffsfl che zu betrachten sein.

Zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe geeignet ist in der Regel die Entwicklung einer bisher intensiv genutzten / bewirtschafteten Fl che zu einer Fl che fr den Naturschutz oder die Zuordnung von kopunkten aus einem anerkannten kokonto in ausreichendem Ma .

Sonstige Ma nahmen :

Mutterboden ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und m glichst vor Ort wiederzuverwenden: im Zuge der Planrealisierung sind insbesondere die Vorgaben des 202 BauGB Schutz des Mutterbodens , der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, 12 Anforderungen an das Aufbringen von Materialien auf oder in den Boden) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, 7 Vorsorgepflicht) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. 2 Geltungsbereich und 6 Abfallhierarchie) einzuhalten.

Die Verbringung im Au enbereich ist gem LNatSchG ab einer Menge von 30 m , bzw. e i einer betroffenen Fl che von > 1.000 m durch die untere Naturschutzbeh rde zu genehmigen.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gef rdert werden, so ist die untere Bodenschutzbeh rde des Kreises Rendsburg -Eckernf rde umgehend zu be nachrichtigen.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

11.3.5 Schutzgut Wasser

Im Plan nderungsbereich sind innerhalb der in Kap. 11.3.2 dargestellten Biotopbereiche Teiche als Stillgewässer und Rinnsale bzw. kleine Bäche und Gräben als private Gewässer vorhanden (vgl. auch nebenstehende **Abb. 16a**).

Nördlich des RuheForstes sind ausgedehnte Teichflächen vorhanden. Auch westlich nahe der Bebauung Waldhütten sind Teiche angelegt worden.

Verbandsgewässer sind im Plan nderungsbereich nicht vorhanden.

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 1924 Hennstedt) sind die anstehenden Böden im Allgemeinen durch folgende Grundwasserflurabstände gekennzeichnet:

Bodentyp	Grundwasser unter Flur [m] Feuchte Zeit	Grundwasser unter Flur [m] trockene Zeit
Eisenpodsol PI2 und PI3	Ohne Angabe	Ohne Angabe
Feuchtpodsol Pg1	0,5	1,0 oder fehlend
Anmoorgley Gh1	Flurhöhe	0,5

Für die Flächen mit Eisenpodsol ist mit keinem oberflächennah anstehenden Grundwasser zu rechnen.

Der gesamte Plan nderungsbereich befindet sich gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht betroffen sein. Das gilt auch mit Blick auf die geplante Herstellung von einer kleinen Grabenquerung in Nähe zum Andachtsplatz, da der in der Gemeinde Aukrug liegende Graben so eingeschnitten ist, dass hier eine kleine Holzbrücke so installiert werden kann, dass das Gewässer nicht verändert werden muss (vgl. auch nebenstehende **Abb. 16b**).

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \dagger ' \wedge \in x \dagger f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \dagger \dagger r \} u y \dagger \dagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \dagger 1 f \sim \S v \} \dagger s v \dots z t y \dagger$
 $g, \dots v \in \dagger \S \wedge \dots w$

Begrüßungen werden nur dort vorgesehen, wo ein ausreichender Grundwasserflurabstand gegeben vorliegt. Es werden nur solche Urnen zugelassen, die verrottbar sind und durch die keine Belastung des Grundwassers ausgelöst wird.

Manahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind keine Eingriffe zu erwarten, so dass kein Kompensationsbedarf anzunehmen ist.

11.3.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für den Planbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass der Planbereich in seiner Gesamtheit mit Ausnahme im Norden an den Teichen an allen Seiten durch vorhandene Waldflächen gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen, aber insgesamt wirkt der Wald temperatur- und feuchtigkeitsausgleichend. Für die nördlich anschließende Niederung mit den ausgedehnten Teichen und auch für die Niederungen im Planbereich ist allerdings infolge der Gewässer und der insgesamt wahrscheinlich feuchteren Boden eine höhere Nebelhäufigkeit anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität sind aus den gemeindlichen Planungen keine darzustellenden Belastungen oder Gefährdungen bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Der Planbereich hat aufgrund der ausgedehnten Waldflächen und der Gewässer eine insgesamt hohe Bedeutung für die Schutzgüter.

Die Gemeinde Meezen geht davon aus, dass durch die Nutzung von Waldflächen auf dem Gemeindegebiet von Meezen und Aukrug als RuheForst keine beurteilungs- bzw. planerisch relevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas entstehen werden, da der Wald und die Gewässer sowie die Biotope erhalten werden.

Eine besondere Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Allgemein darf angenommen werden, dass der geplante Umbau von Nadelholzbeständen zu artenreicheren Beständen zu Beständen führt, die gegenüber Änderungen des Klimas eine größere Stabilität aufweisen werden.

Manahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Plan-Vorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

$X \cup \dots \cup Z \in \mathbb{R} \cup \mathbb{V} \cup \mathbb{W}$
 $C \cup \dots \cup W \in \mathbb{R} \cup \mathbb{V} \cup \mathbb{W}$
 $c \cup \dots \cup y \in \mathbb{R} \cup \mathbb{V} \cup \mathbb{W}$
 $S \cup \dots \cup z \in \mathbb{R} \cup \mathbb{V} \cup \mathbb{W}$

11.3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Der Planänderungsbereich umfasst im Wesentlichen eine zusammenhängend bewirtschaftete Waldfläche mit darin liegenden kleineren Biotopen und Teichen. Im Westen, Süden und Osten schließen weitere Waldflächen an, im Norden reicht eine große Teichanlage bis an den Planänderungsbereich heran.

Die StraÙe Waldhütter Weg begrenzt zwar den Planänderungsbereich im Süden, verläuft ansonsten jedoch als asphaltierte einspurige StraÙe durch das Waldgebiet.

Die im Planänderungsbereich vorhandenen Waldwege sind zumeist als unbefestigte Wege angelegt worden und nur wenige Abschnitte sind zur Stabilisierung der Oberfläche mit Schotter / Grand verstrickt worden. Eine stabile Schotterbefestigung besteht im Bereich des geplanten Pkw-Stellplatzes.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen wurde bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen eingegangen - insofern sei hier auf das Kapitel 11.3.2 verwiesen.

Das Gelände ist leicht wellig, aber doch deutlich reliefiert mit Höhen zwischen ca. +70 m NHN im Südosten am Waldhütter Weg und ca. +55 m NHN im Bereich des nördlichen Randes des Planänderungsbereiches bei den Teichen.

Größere Sichtweiten bestehen durch die Waldflächen nicht. Nur im Norden (s. nebenstehende **Abb. 17**) kann über die Teiche von einem Waldrand zum anderen geblickt werden.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind (außer einigen Wanderwegen), wie bereits in Zusammenhang mit dem Kapitel 11.3.1 Schutzgut Mensch erläutert, nicht vorhanden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Es besteht insgesamt eine durch ausgedehnte Wälder und angrenzende Teiche geprägte Situation, die durch ihren naturnahen Charakter eine hohe Wertigkeit erlangt. Die Waldflächen werden ebenso erhalten wie alle Gewässer, wobei sich diese außerhalb der Planänderungsbereiche befinden.

Die vorhandenen Wege werden für die Herstellung einer Zugänglichkeit des RuheForstes genutzt, also fortbestehen, und ggf. durch weitere Fußwege ergänzt. Die bestehenden Freizeitwege werden erhalten.

Bezüglich des Landschaftsbildes wird es keine erhebliche Veränderung geben. Möglicherweise auftretende Änderungen im Bewuchs durch die Umwandlung einzelner Nadelholz- zu Laubholzbeständen oder infolge der Grabstättenherrichtung werden nur im Detail feststellbar sein, jedoch den Gesamtcharakter des Areals nicht verändern.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Durch die Erhaltung des Gesamtcharakters der Flächen und der Freizeitwege wird es zu keinen kompensationspflichtigen Eingriffen kommen. Voraussichtlich werden daher im Zuge der Vorhabenrealisierung keine besonderen Maßnahmen umzusetzen sein.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \hat{t} ' \in x t f \} r \in v t$
 $c \hat{y} v \mathbb{R}, \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \hat{\in} x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \hat{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$
 $g, \dots v \in \ddagger \hat{S} \dots w$

11.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planänderungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale und keine archaischen Fundstellen vorhanden bzw. der Gemeinde Meezen bisher bekannt gemacht worden.

Jedoch wurde dem Flächensitzer im Rahmen eines Bauvorbescheides mit Schreiben der unteren Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Datum vom 08.08.2019 mitgeteilt, dass der Bereich Waldhütten und demzufolge auch der Planänderungsbereich in einem archaischen Interessensgebiet liegt, sodass mit archaischer Substanz, d.h. mit archaischen Denkmälern zu rechnen ist.

Auf

- weitere vorhandene Waldflächen in Nähe zum Plangebiet,
- Teichanlagen im Norden und etwas abgesetzt auch westlich bei Waldhütten,
- die Gemeindestraße Waldhütten Weg,
- einzelne Bebauungen am Waldhütten Weg,

wurde bereits in Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Schutzgütern, insbesondere zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Wasser und Landschaftsbild eingegangen.

Ferner wurde auf

- die Lage im Naturpark Aukrug,
- das im Nahbereich bestehende FFH-Gebiet DE 1924-391 Wälder im Aukrug und
- das EU-Vogelschutzgebiet DE 1924-401 Wälder im Aukrug hingewiesen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Planrealisierung im Zuge der nachgeordneten Ausführungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind ebenso frühzeitig in die nachgeordneten Genehmigungs- und Ausführungsplanungen einzubeziehen, soweit diese aufgrund des Vorhabencharakters berührt betroffen sind oder seinen könnten.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Meezen und dem Flächeneigentümer derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Der Planänderungsbereich ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ohne Bedeutung. Da der Planänderungsbereich innerhalb eines archaischen Interessensgebietes liegt, kann archaische Substanz nicht ausgeschlossen werden.

Für die Verkehrsanbindung wird eine Zu-/Abfahrt von/zum geplanten Pkw Stellplatz an der Straße Waldhütten / am Waldhütten Weg als Verbindungsstraße von der L 121 zur Ortslage Meezen hergestellt.

Es wird insgesamt ein Wald nach LWaldG mit der zusätzlichen Nutzung Friedhof als RuheForst in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen des Naturparks Aukrug oder des FFH-Gebietes DE 1924-391 oder des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-401 sind nicht zu erwarten.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \ddagger v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$
 $g, \dots v \in \ddagger \ddagger \wedge \dots w$

Die Gemeinde Meezen geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der sonstigen Sachgüter durch die ergänzende Nutzung des Waldes als RuheForst nicht entstehen werden. Der RuheForst Aukrug-Waldhütten wird insgesamt sich auch auf angrenzende Flächen in der Gemeinde Aukrug erstrecken.

Zu beachten sind allerdings Teile des Planänderungsbereiches mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser / Stauwasser (vergl. Schutzgut Wasser i.V.m. Schutzgut Boden) sowie die zu schützenden Biotope der feuchten bis nassen Standorte und die Gewässer (vergl. Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden und Schutzgut Pflanzen).

Das räumliche Nutzungsgefüge wird lediglich geringfügig verändert; eine bauliche Entwicklung findet nicht statt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Sofern im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung Auffälligkeiten z. B. im Boden wie Verfärbungen o. . festgestellt werden sollten, so sind die Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu informieren.

Innerhalb des Waldes dürfen keine baulichen Anlagen, von denen Brandgefahr ausgeht und die in besonderem Maße durch umstürzende Bäume gefährdet sind, hergestellt werden.

Flächen geschützter Biotope sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Planänderungsbereich umfasst einen bestehenden Wald und schließt an weitere Waldflächen an. Da keine wesentliche Veränderung eines bestehenden Nutzungsgefüges zu erwarten ist, werden darüber die in Zusammenhang mit den Kapiteln 11.3.1 bis 11.3.7 genannten Maßnahmen hinaus keine weiteren erforderlich werden.

11.3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass der Planbereich durch den bestehenden Wald im Naturpark Aukrug mit Gewässern, vor allem Teichen im Nordosten, im und am Planänderungsbereich, geprägt ist.

In den Kapiteln 11.3.1 bis 11.3.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Aufnahme der ergänzenden Funktion Friedhof als RuheForst zwar Nadelholzbestände zu Laubholzbeständen umgebaut werden sollen, dass durch die geplante Nutzung jedoch keine oder nur so geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten und dass keine erheblichen Eingriffe zu befürchten sind. Sofern dennoch im Zuge der Herstellung von Wegverbindungen oder im Rahmen der Erhaltung bestehender Wege im Zuge der nachgeordneten Vorhabenrealisierung eine relevante Eingriffsschwelle überschritten werden sollte, so werden nach Einschätzung der Gemeinde Meezen die Auswirkungen vollständig kompensierbar sein.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \mathbb{S} v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$ $g, \dots v \in \ddagger \mathbb{S} \wedge \dots w$

11.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung :

Die Planung soll entsprechend den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Meezen in bereinstellung mit der Nachbargemeinde Aukrug sowie mit den Absichten des Flächeneigentümers zu einer planungsrechtlichen Vorbereitung einer Fläche für die Nutzung als RuheForst innerhalb einer bestehenden Waldfläche führen. Die Planung erfolgt inhaltlich und zeitlich parallel zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aukrug, da sich der geplante RuheForst auf Teilflächen beider Gemeinden erstreckt.

Ausgehend von der guten Erreichbarkeit der RuheForst-Flächen über den Waldhüttenweg / die Straße Waldhütten, einer als Pkw-Stellplatz nutzbaren bisherigen Holzlagerfläche, der attraktiven abwechslungsreichen Waldstruktur in Verbindung mit Wasserflächen und aufgrund der Flächenverfügbarkeit sind die Plangebietsflächen nach Beratung und Erörterung durch die Gemeindevertretung Meezen für die Einrichtung eines RuheForstes gut geeignet.

Es sind keine baulichen Anlagen geplant. Nur Wege werden bedarfsgerecht ertüchtigt und hergestellt. Entsprechend der Vorhabenbeschreibung werden keine kompensationspflichtigen Eingriffe entstehen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung :

Ohne die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wäre die Einrichtung eines RuheForstes in diesem Bereich nicht möglich. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aukrug stünde quasi allein da.

Die Fläche würde weiterhin normal forstwirtschaftlich genutzt werden.

Ohne diesen Entwicklungsschritt könnte im mittleren Bereich Schleswig-Holstein der zunehmenden Nachfrage nach entsprechenden Bestattungsmöglichkeiten im Wald nicht mit einem solchen Angebot entsprochen werden.

11.5 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans RuheForst Aukrug-Waldhütten werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet:

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung werden schutzgutbezogen grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit von möglicherweise zu erwartenden Eingriffen, bezogen auf den Außenbereich, gemacht.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

X v ~ v z ^ € u v v €
C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
c ^ y v W, ^ . | t r x } u y † † v €
S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

Eine konkrete Berechnung eines ggf. erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs ist der nachgeordneten Vorhabengenehmigung vorbehalten. Eine verbindliche Bauleitplanung ist zur planerischen Absicherung von RuheForsten bzw. von Friedwäldern gem. des anzuwendenden Erlasses des MLUR vom 28.11.2005 nicht erforderlich.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Belange des Artenschutzes nach BNatSchG

Für eine der Planungsebene (= vorbereitende Bauleitplanung) angemessene und fachgerechte Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG wird unter Beachtung vorhandener Angaben zu Tier- und Pflanzenvorkommen eine *Potenzialabschätzung* auf Basis der Nutzungsstrukturen bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten in den Umweltbericht in den Kapiteln zu den Schutzgattungen Pflanzen und Tiere integriert und somit im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

Gutachten zum Projekt RuheForst Aukrug-Waldhütten

Zu der der Bauleitplanung vorgeschalteten Prüfung der Eignung des Plangebiets für die Einrichtung als RuheForst wurde 2019 das Gutachten zum Projekt *RuheForst Aukrug-Waldhütten* durch Dr. Bernd Westphal erstellt.

Die Ergebnisse des Gutachtens stellen die Grundlage für Bewertung und die festgestellte Eignung der Plangebietsfläche als RuheForst dar, auch wenn ggf. einzelne Details des Vorhabens oder die Gebietsabgrenzung sich gegenüber der Flächennutzungsplanänderung geändert haben bzw. konkretisiert worden sind. Somit werden die Ergebnisse auch in die Umweltprüfung der Bauleitplanung eingestellt und beachtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meezen wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gem. § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durch eine Beteiligung der betroffenen Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Anregungen und umweltrelevanten Informationen entsprechend der Beratung und des Beschlusses der Gemeindevertretung zur Entwurfsplanung in die Bauleitplanung eingestellt.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der anschließenden Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Meezen geht davon aus, dass auf Basis der vorliegenden und dann im Umweltbericht zusammengestellten Informationen im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen zu der abschließenden Beschlussfassung seitens der Gemeinde Meezen festgestellt werden wird, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Planrealisierung dann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

$X v \sim v z^{\wedge} \in \cup v v' v \in$
 $C? 1 p \in u v \dots \wedge \in x 1 u v t 1 W \} p t y v \in \in \wedge \ddagger ' \wedge \in x t f \} r \in v t$
 $c \wedge y v \mathbb{R}, \wedge \dots \} u y \quad \ddagger \ddagger v \in$

 $S v x \dots \in u \wedge \in x 1 \sim z \ddagger 1 f \sim \ddagger v \} \ddagger s v \dots z t y \ddagger$
 $g, \dots v \in \ddagger \ddagger \wedge \dots w$

Beschreibung der Maßnahmen zur bewachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):

Gem 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur bewachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung fr hzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfema ßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur bewachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die bewachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

11.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Angaben folgen im Rahmen der Entwurfserstellung für die Beteiligungsverfahren nach 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

11.7 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden voraussichtlich keine kompensationspflichtigen Eingriffe entstehen. Sofern davon abweichend im Zuge einer nachgeordneten Genehmigungsplanung ein Kompensationsbedarf festgestellt werden sollte, so sind die Kosten dann in dem Zusammenhang anhand konkreter Vorhabendaten zu ermitteln.

11.8 Quellen des Umweltberichts

weitere Angaben folgen im Rahmen der Entwurfserstellung für die Beteiligungsverfahren nach 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

- o Dr. Bernd Westphal (2019): Gutachten zum Projekt RuheForst Aukrug-Waldhütten
- o MELUND SH (2020): Biotopkartierung SH.-
<http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml> (Stand 03.04.2020 bestehend aus einer Kartendarstellung und Biotopbogen zum Download)
- o MLUIR SH (2011): Managementplan für das Fauna -Flora-Habitat-Gebiet DE-1924-391 W lder im Aukrug und das Europäische Vogelschutzgebiet DE -1924-401 W lder im Aukrug .- Text, Karten und zugeordneten Unterlagen
- o Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Meezen (2005) einschließlich seiner 1. Änderung
- o festgestellter Landschaftsplan von 1999 der Gemeinde Meezen
- o Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Aukrug (1973) einschließlich seiner genehmigten Änderungen
- o festgestellter Landschaftsplan von 1997 der Gemeinde Aukrug

X v ~ v z ^ € u v v' v €
 C? 1 p € u v ... ^ € x 1 u v t 1 W} p t y v € € ^ † ' ^ € x † f } r € v †
 c ^ y v W, ^ . | . t r x } u y † † v €

S v x ... € u ^ € x 1 ~ z † 1 f ~ S v } † s v ... z t y † g , ... v € † S ^ ... w

- o Naturschutzring Aukrug e.V. (2020): Stellungnahme zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten Geplanter RuheForst in Waldh tten . - Schriftst ck vom 30.04. 2020
- o Auskunft LLUR vom 01.04.2020 zu Pflanzen- oder Biotopvorkommen im Umfeld des Vorhabens
- o Auskunft LLUR vom 12.05.2020 zu Rotmilanvorkommen im Umfeld des Vorhabens

Die Begr ndung einschlie lich Umweltbericht zur Aufstellung der 2. nderung des Fl chen - nutzungsplanes RuheForst Aukrug-Waldh tten der Gemeinde Meezen wurde von der Ge- meindevertretung in der Sitzung am gebilligt.
 Meezen,

 - 1. stellv. B rgermeister -

Planverfasser:

S Z dl

B ro f r integrierte Stadtplanung Scharlibbe
 Hauptstra e 2 b, 24613 Aukrug

 gez. Dipl.- Ing. (FH)
 Peter Scharlibbe